Deutsche
Rentenversicherung
Bund

DRV Discussion Paper Series

No. 01/2025

Die Ausweitung freiwilliger Beiträge aus Sicht der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Benjamin Jursch
Octavio Morales

Dezember 2025

https://doi.org/10.57823/46hc-j752

The DRV Discussion Paper Series aims to encourage discussion of current topics in pension policy and research. The views and conclusions expressed in the papers are those of the authors and do not necessarily represent the position of Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund, Abteilung Forschung und Entwicklung
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, Germany

DRV Discussion Paper No. 01/2025

Die Ausweitung freiwilliger Beiträge aus Sicht der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung[a]

Benjamin Jursch
Octavio Morales[b]

Abstract
This article examines the opportunities and risks that an expansion of voluntary contributions could bring for the finances of the statutory pension insurance system. Based on a static model, the cash flows of five scenarios are simulated. The financial implications are examined in joint and separate financial cycles for mandatory and voluntary contributions. In a joint financial cycle, potential introduction gains are offset by risks on both the revenue and expenditure sides of voluntary contributions. The voluntary nature of these contributions can lead to volatile revenues. This is particularly problematic if pension entitlements have been built up over a long period of time through voluntary contributions. Risk selection could exacerbate the burden in the long term. In the interest of systematic risk reduction, the transfer of voluntary contributions into a joint financial cycle should be viewed critically.

Zusammenfassung
Dieser Beitrag untersucht, welche Chancen und Risiken die Ausweitung freiwilliger Beiträge auf die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) haben könnte. Aufbauend auf einem statischen Modell werden die resultierenden Finanzflüsse in fünf Szenarien simuliert. Die Finanzwirkungen werden in einem gemeinsamen und getrennten Finanzkreisläufen für Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge untersucht. In einem gemeinsamen Finanzkreislauf stehen möglichen Einführungsgewinnen aus freiwilligen Beiträgen Risiken sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite gegenüber. Die Charakteristik der Freiwilligkeit kann zu volatilen Einnahmen führen. Diese stellen vor allem dann ein Problem dar, wenn durch freiwillige Beiträge über einen langen Zeitraum Rentenanwartschaften angesammelt wurden. Risikoselektion könnte die finanzielle Belastung der GRV langfristig verstärken. Im Sinne der systematischen Risikoreduktion sollte die Überführung von freiwilligen Beitragszahlungen in einen gemeinsamen Finanzkreislauf kritisch betrachtet werden.

JEL No. D14, H55, J14, J26

[a]Für wertvolle Hinweise und Anregungen bei der Erstellung des Beitrages bedanken sich die Autoren bei Dr. Imke Brüggemann-Borck, Dr. Dina Frommert, Dr. Ludwig Gauckler und Christian Rieckhoff.
[b]Corresponding author: octavio.morales@drv-bund.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2
2 Status quo freiwilliger Beitragszahlungen in der GRV 3
3 Freiwillige Beitragszahlungen im Basismodell 5
3.1 Annahmen im Basismodell 5
3.2 Finanzflüsse im Basismodell 8
4 Betrachtung der Finanzflüsse auf der Grundlage von Szenarien 10
4.1 Szenario I: Absinken der Sparquote 10
4.2 Szenario II: Volatilität im freiwillig gezahlten Beitragsvolumen 11
4.3 Szenario III: Einschränkung der Zahlungsberechtigung 13
4.4 Szenario IV: Anpassung der Lebenserwartung der freiwillig Beitragszahlenden 14
4.5 Szenario V: Berücksichtigung einer erhöhten EM-Wahrscheinlichkeit 16
5 Verwendung der freiwilligen Beiträge 17
5.1 Gemeinsamer Finanzkreislauf 18
5.2 Getrennter Finanzkreislauf 19
6 Risiken und Chancen freiwilliger Beitragszahlungen 21
6.1 Risiken 21
6.2 Chancen 26
7 Fazit 27
8 Literaturverzeichnis 29
Appendix: Modellierung der Sparquote 31

1 Einleitung

Im Rahmen der weitreichenden Diskussionen über mögliche Rentenreformen – zwischen Debatten um Mütterrente und Haltelinie – hat auch die Idee einer Neugestaltung der Möglichkeiten freiwilliger Beitragszahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) Auftrieb erhalten. Ursache der aktuellen Diskussion ist insbesondere eine unzureichende Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge in weiten Teilen der Bevölkerung.[1] In diesen Kontext ist der Vorschlag der IG Metall zur „Soli-Rente-Plus“[2] einzuordnen. Die IG Metall sieht die Ausweitung freiwilliger Beitragszahlungen in der GRV als Ergänzung zur betrieblichen Altersvorsorge in kleinen Unternehmen und als mögliche Alternative zur privaten Altersvorsorge, die mit hohen Kosten verbunden sein kann.[3]

Während es bei der Beurteilung der Folgen einer Ausweitung freiwilliger Beiträge sowohl individuelle, sozialpolitische als auch finanzielle Perspektiven gibt, konzentriert sich dieser Artikel vor allem auf die möglichen Auswirkungen auf die Finanzen der GRV. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Beschreibung und Quantifizierung der finanziellen Risiken und Chancen, die mit einer Reform der bestehenden Regelungen einhergehen könnten.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist ein ökonomisches Basismodell, das unter Nutzung weitreichender Annahmen mögliche Finanzflüsse aus freiwilligen Beiträgen aufzeigt. Davon ausgehend zeigen verschiedene Szenarien, wie sich interne und externe Einflussfaktoren auf diese Finanzflüsse auswirken könnten. Einerseits wird ein gemeinsamer Finanzkreislauf betrachtet, bei dem die möglichen Einführungsgewinne unmittelbar in das bestehende Umlageverfahren übertragen werden. Für dieses Konzept werden die Auswirkungen auf die Finanzen der GRV analysiert. Andererseits wird die Möglichkeit eines getrennten Finanzlaufs als Alternative diskutiert. Die Berechnungen sind dabei explizit nicht als Prognose zu verstehen. Vielmehr sollen sie die mit freiwilligen Beiträgen verbundenen finanziellen Möglichkeiten und Herausforderungen veranschaulichen.

Das Diskussionspapier ist folgendermaßen aufgebaut: Zunächst wird in Kapitel 2 der Status quo von freiwilligen Beiträgen in der GRV erläutert. Das darauffolgende Kapitel 3

[1] Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2025, S. 67) beziffert den Anteil der Personen im Alter von 25 bis 67 Jahren ohne eine über die GRV hinausgehende Altersvorsorge mit 16 Prozent.
[2] Hierbei handelt es sich um ein Konzept zur tariflichen Zusatzversorgung in der GRV. Im Fokus steht dabei die Ausweitung des berechtigten Personenkreises für freiwillige Beiträge auf jüngere Personen. Angestrebt würde zudem eine darüberhinausgehende, grundlegende Neuregelung der Möglichkeit von freiwilligen Beitragszahlungen. Siehe www.igmetall.de/politik-und-gesellschaft/sozialpolitik/rente/mit-soli-rente-lebensstandard-im-alter-sichern, zuletzt abgerufen am 06.05.2025.
[3] Siehe https://www.igmetall.de/politik-und-gesellschaft/sozialpolitik/rente/mit-soli-rente-lebensstandard-im-alter-sichern, zuletzt abgerufen am 30.07.2025.

beschreibt den Aufbau, die Annahmen, sowie die resultierenden Finanzflüsse im Basismodell. Kapitel 4 zeigt mögliche Auswirkungen von internen und externen Faktoren auf diese Finanzflüsse. Der Vergleich der zwei Konzepte zur Mittelverwendung der freiwilligen Beiträge wird in Kapitel 5 beschrieben. Risiken und Chancen werden in Kapitel 6 diskutiert. Die aus der Modellierung abgeleiteten Erkenntnisse werden dabei bereits bestehenden Modellrechnungen und Gutachten gegenübergestellt.[4] Kapitel 7 fasst die Ergebnisse zusammen und bewertet die Reformidee einer Ausweitung von freiwilligen Beitragszahlungen in der GRV.

2 Status quo freiwilliger Beitragszahlungen in der GRV

Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sehen verschiedene Möglichkeiten für freiwillige Beitragszahlungen in der GRV vor. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen freiwilligen Beiträgen von Personen innerhalb sowie außerhalb der Pflichtversicherung.

Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben Personen außerhalb der Pflichtversicherung die freiwillige Altersvorsorge in der GRV. Diese Personen können mit freiwillig gezahlten Rentenbeiträgen einen Rentenanspruch erwerben oder ihre bereits erworbenen Rentenansprüche erhöhen. Konkret ergeben sich die Rahmenbedingungen der freiwilligen Versicherung von Personen außerhalb der Pflichtversicherung aus § 7 SGB VI. Gemäß § 7 Abs. 1 SGB VI können in Deutschland lebende Personen sowie Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Ausland, die nicht pflichtversichert sind und die das 16. Lebensjahr vollendet haben, freiwillige Beiträge leisten. Pflichtversicherte sind von den Bestimmungen des § 7 SGB VI nicht erfasst. Gleichwohl bietet der Gesetzgeber auch Pflichtversicherten unter gewissen Voraussetzungen und in begrenztem Umfang die Möglichkeit von freiwilligen Beitragszahlungen in der GRV. Insbesondere eröffnet § 187a SGB VI Pflichtversicherten die Möglichkeit, durch freiwillige Sonderzahlungen ihre Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters zu reduzieren oder vollständig auszugleichen. Allerdings ergibt sich aus diesen Sonderzahlungen keine Verpflichtung, eine vorgezogene Altersrente tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Falls die Versicherten die Altersrente nicht wie geplant vorzeitig in Anspruch nehmen, erhöht sich durch die geleisteten freiwilligen Ausgleichszahlungen ihre Altersrente. Insofern kann § 187a SGB VI abweichend zur ursprünglich angedachten Funktion nicht nur bei vorzeitigem

[4] Hervorzuheben sind hier die Beiträge von Brosius-Gersdorf und Kreikebohm (2025) sowie Logeay und Domingues Semeano (2025) im Auftrag der IG Metall.

Rentenbezug genutzt werden, um die individuellen Rentenansprüche gezielt zu erhöhen. Die Höhe der freiwilligen Beiträge, die zum Ausgleich von Rentenabschlägen gezahlt werden dürfen, folgen dabei einer festgelegten Formel, die an die geltenden Rechengrößen der GRV gekoppelt ist. Sie berücksichtigt neben dem Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI und dem geltenden Beitragssatz zur Rentenversicherung auch denjenigen Prozentsatz, um den die Rente aufgrund des vorzeitigen Renteneintrittes voraussichtlich gekürzt würde. Die Höhe der Sonderzahlungen nach § 187a SGB VI ist demnach durch die Höhe der Abschläge, die sich bei vorzeitigem Renteneintritt ergeben würden, begrenzt. Gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI würde der Rentenwert für jeden Kalendermonat, um den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,3 Prozent gekürzt werden. Bei einem, mit dem Abschluss der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre, zukünftig maximal möglichen vorgezogenen Rentenbeginn um vier Jahre, würden die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen freiwillige Sonderzahlungen in Höhe von 14,4 Prozent der individuellen Rentenanwartschaften erlauben.

Allerdings ist die Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlungen zur Vermeidung von Rentenabschlägen an Voraussetzungen geknüpft. Gemäß § 187a Abs. 1a S. 2 SGB VI besteht nach Vollendung des 50. Lebensjahres das berechtigte Interesse, die für die Ausgleichszahlung notwendige Rentenauskunft zu beantragen. Die Anspruchsvoraussetzungen erfordern zudem, dass die Versicherten die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllen können. Die freiwillige Beitragszahlung nach § 187a SGB VI kann nur dann erfolgen, wenn eine Ausgleichszahlung für Abschläge bei vorzeitigem Altersrentenbezug möglich ist. Neben den beschriebenen Möglichkeiten nach § 7 SGB VI und § 187a SGB VI besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit der Beitragsnachzahlung für weiter zurückliegende Zeiten.

Für Pflichtversicherte sind freiwillige Beitragszahlungen nur sehr eingeschränkt und unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Insbesondere sind die bestehenden Regelungen keinesfalls darauf ausgerichtet, eine ergänzende freiwillige Zusatzvorsorge in der GRV zu ermöglichen. Dies wird auch durch die quantitative Relevanz von freiwilligen Beitragszahlungen gegenüber Pflichtbeiträgen verdeutlicht. Der Anteil von freiwilligen Beitragszahlungen an den Gesamtbeiträgen der Versicherten lag in den vergangenen Jahren stets unter einem Prozent.[5]

[5] Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2023) und Deutsche Rentenversicherung Bund (2024a).

3 Freiwillige Beitragszahlungen im Basismodell

Die Rahmenbedingungen einer möglichen zukünftigen Neugestaltung freiwilliger Beitragszahlungen in der GRV bilden die Grundlage für die Modellierung der Finanzflüsse. Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten muss für die Betrachtung eines Basismodells zunächst ein Grundkonzept aufgesetzt werden. In diesem Kapitel werden neben den Annahmen dieses Konzepts auch Annahmen für eine Fortschreibung des Rentensystems getroffen und die resultierenden Finanzflüsse diskutiert.

3.1 Annahmen im Basismodell

Die Modellierung sieht eine Erweiterung der Möglichkeiten freiwilliger Beitragszahlungen für die Pflichtversicherten im Vergleich zu den bestehenden Regelungen vor. Es können nunmehr alle derzeitigen und zukünftigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bis zu ihrem Renteneintritt und zusätzlich zu ihren Pflichtbeiträgen freiwillige Beiträge leisten.[6] Ausgangspunkte für die Modellierung der Zahlungsberechtigten sind ein Modell des Statistischen Bundesamtes (2010) und die Annahmen der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.[7] Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird dabei mit Hilfe der durchschnittlichen alters- und geschlechtsspezifischen Beschäftigungsquoten der Jahre 2016 bis 2019 bestimmt.[8] Ursächlich für die Wahl der Jahre 2016 bis 2019 sind insbesondere Verzerrungen des Beschäftigungsverhaltens in den Folgejahren, die auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind, und methodische Neuerungen im Mikrozensus.[9] Die resultierenden Beschäftigungsquoten werden als im Zeitverlauf konstant angenommen. Im Modell ist die Entwicklung der Anzahl der freiwillig Beitragszahlenden ausschließlich auf die Bevölkerungsdynamik zurückzuführen.

Dabei wird im Basismodell unterstellt, dass alle Beschäftigten im Alter von 19 bis 66 Jahren freiwillige Beitragszahlungen tätigen können. Zur Vereinfachung wird dabei angenommen, dass alle Versicherten mit freiwilligen Beiträgen zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren in Altersrente gehen. Mögliche Auswirkungen auf das Renteneintrittsverhalten werden nicht berücksichtigt. Die Dauer des Altersrentenbezugs richtet sich daher nur nach der

[6] Freiwillige Beiträge von Personen außerhalb der Pflichtversicherung bleiben unberücksichtigt.
[7] Siehe https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/begleitheft.html, zuletzt abgerufen am 30.07.2025.
[8] FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2016-2019)
[9] Siehe Kubis und Schneider (2024, S. 36).

Lebenserwartung bzw. den Sterbewahrscheinlichkeiten der jeweiligen Alterskohorte. Die zugrundeliegende Lebenserwartung der freiwillig Beitragszahlenden entspricht im Basismodell der Lebenserwartung der Pflichtbeitragszahlenden. Das maximal zu erreichende Lebensalter wird auf 100 Jahre begrenzt.

Aufbauend auf der Entwicklung des berechtigten Personenkreises werden die Finanzflüsse maßgeblich durch die Zahlungsbereitschaft für freiwillige Beiträge determiniert. Dabei unterliegt die Zahlungsbereitschaft in der Realität einer Vielzahl an möglichen Einflussfaktoren. Eine Auswahl von Einflussfaktoren, die sich wiederum gegenseitig beeinflussen können, findet sich in Infokasten 1. In der zugrundeliegenden Modellierung orientiert sich die Höhe der freiwilligen Einzahlungen an einer altersspezifischen Bruttosparquote. Der Begriff Bruttosparquote wird genutzt, da Sparquoten in der Regel anhand des Haushaltsnettoeinkommens gemessen werden, was hier nicht zielführend wäre. Die Berechnung der Sparquoten wird im Appendix ausführlich beschrieben. Im Basismodell wenden alle Beitragszahlenden einen Anteil von zehn Prozent ihrer individuellen altersspezifischen Sparquote für freiwillige Einzahlungen in die GRV auf. Die jährliche Einzahlung für jeden freiwillig Beitragszahlenden ist dabei auf einen Maximalbetrag in Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) begrenzt.[10]

Im Modell wird zudem angenommen, dass der Preis für einen Entgeltpunkt bei freiwilliger Beitragszahlung mit dem Preis für einen Entgeltpunkt in der Pflichtversicherung übereinstimmt. Dieser ergibt sich aus dem Produkt des Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 SGB VI und des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung in dem jeweiligen Jahr. Die Höhe des zukünftigen Beitragssatzes und Rentenwertes sowie die zukünftigen Preise eines Entgeltpunktes basieren auf der Frühjahrsfinanzschätzung für die allgemeine Rentenversicherung aus dem April 2025.[11] Es wird angenommen, dass die gesetzliche Neuregelung freiwilliger Beitragszahlungen in der GRV zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Würden Versicherte im Einführungsjahr den Höchstbetrag für freiwillige Beiträge in der GRV entrichten, würden sie dafür etwa 0,44 zusätzliche Entgeltpunkte erwerben. Mit den freiwilligen Einzahlungen erwerben die Versicherten einen Anspruch auf Altersrente sowie auf Absicherung bei Erwerbsminderung (EM-Rente). Leistungen der Hinterbliebenenrente werden nicht modelliert. Bei den EM-Renten werden freiwillige Beiträge in gleicher Weise wie zum Beispiel Pflichtbeiträge aus Erwerbstätigkeit auch bei der

[10] Diese Annahme ergibt sich in Anlehnung an die Vorschläge der IG Metall zur „Soli-Rente-Plus“.
[11] https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/finanzbericht-fruehjahr-2025.html, zuletzt abgerufen am 08.08.2025.

Bewertung von Zurechnungszeiten berücksichtigt. Die kohortenspezifischen Einkommen, EM-Wahrscheinlichkeiten und Zurechnungszeiten werden auf Grundlage von Daten aller Versicherten der GRV ausgewertet.[12] Es wird angenommen, dass die Einkommen und die BBG jährlich um drei Prozent steigen.

Infokasten 1: Bestimmungsfaktoren der Zahlungsbereitschaft

1. **Finanzielle Situation:** Personen mit höherem Einkommen sind eher bereit, freiwillige Beiträge zu leisten, da sie über die notwendigen finanziellen Ressourcen verfügen.
2. **Alter:** Menschen mit einem höheren Lebensalter sind eher bereit, freiwillige Beiträge zu leisten, weil sie das Rentenalter mit höherer Wahrscheinlichkeit erreichen.
3. **Lebenserwartung:** Personen mit einer höheren Lebenserwartung sind eher bereit Beiträge zu leisten, weil sie länger von ihren Beiträgen profitieren könnten.
4. **Lebenssituation der Versicherten:** Faktoren wie der Gesundheitszustand haben Einfluss darauf, ob und in welchem Maße Menschen freiwillige Beiträge entrichten. Sichern freiwillige Einzahlungen zudem gegen das EM-Risiko ab, könnten Menschen mit einem höheren EM-Risiko einen höheren Anreiz haben, freiwillige Beitragszahlungen zu tätigen. Dazu könnte auch der Wunsch zählen, im Fall des eigenen Todes Hinterbliebene abzusichern.
5. **Preis von Entgeltpunkten:** Ein höherer Preis für Entgeltpunkte könnte die Zahlungsbereitschaft für freiwillige Beiträge reduzieren.
6. **Opportunitätskosten:** Wenn andere Altersvorsorgeprodukte als vorteilhafter wahrgenommen werden, oder die Renditeerwartung am Kapitalmarkt steigt, könnte die Zahlungsbereitschaft für freiwillige Beiträge sinken.
7. **Vertrauen in das Rentensystem:** Während ein hohes Vertrauen zu mehr Bereitschaft führen könnte, könnte ein geringes Vertrauen in das Rentensystem die Zahlungsbereitschaft mindern.
8. **Rentenreformen:** Anpassungen im Rentenrecht könnten die Bereitschaft für freiwillige Einzahlungen beeinflussen. Wenn die Änderungen die erwartete Rendite der freiwilligen Beitragszahlungen erhöhen, könnte die Zahlungsbereitschaft steigen.

[12] Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Bestand und Zugänge - Sonderauswertung

3.2 Finanzflüsse im Basismodell

Abbildung *1* visualisiert die Finanzflüsse im Basismodell. Diese sind unabhängig davon, ob die Einführungsgewinne in einen gemeinsamen oder getrennte Finanzkreisläufe überführt werden. Neben den Einnahmen und den Ausgaben werden die Einführungsgewinne in Milliarden Euro, hier definiert als Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben, dargestellt. Betrachtet werden die Finanzflüsse für die Jahre 2026 bis 2070.

Abbildung 1: Finanzflüsse im Basismodell

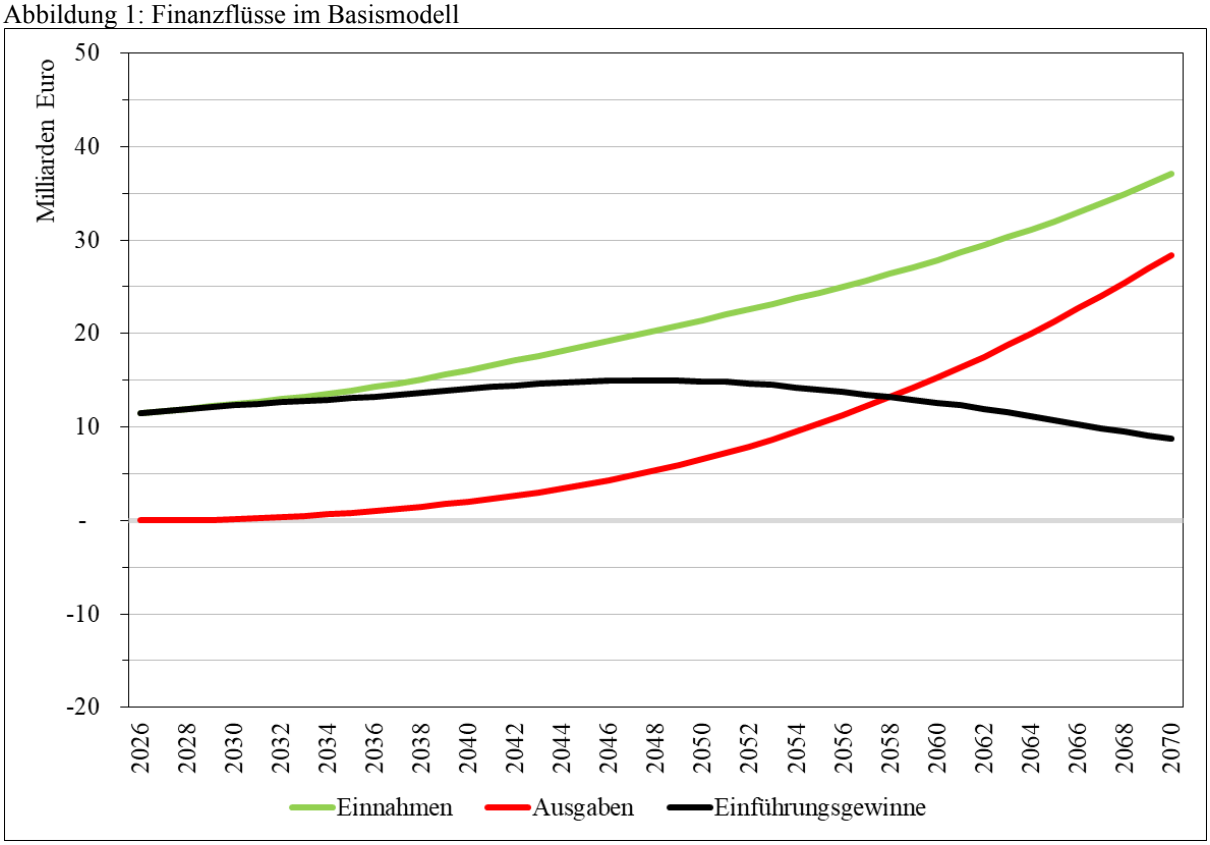

Quelle: eigene Berechnungen

Im Startjahr 2026 betragen die Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen etwa 11,4 Mrd. Euro. Die Entwicklung der Einnahmen ist im Basismodell insbesondere vom Wachstum des kohortenspezifischen Einkommens der freiwillig Beitragszahlenden und der demografischen Entwicklung getrieben, weil die altersspezifischen Sparquoten im Zeitablauf konstant bleiben. Ausgehend vom Startjahr steigen die Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen bis 2030 auf 12,4 Mrd. Euro, bis 2050 auf 21,4 Mrd. Euro sowie bis 2070 auf 37,1 Mrd. Euro pro Jahr.

Im Startjahr gibt es noch keine durch freiwillige Beiträge ausgelösten Ausgaben. Die Ursache dafür ist, dass ab dem Startjahr 2026 Einzahlungen getätigt und damit Anwartschaften

erworben werden können, die annahmegemäß frühestens ab dem Folgejahr zu Rentenzahlungen führen. Im Jahr 2027 liegen die Rentenausgaben aufgrund freiwilliger Beiträge erst bei rund 11 Mio. Euro. Die Rentenausgaben setzen sich zusammen aus Ausgaben für Altersrenten und für EM-Renten. Dabei umfassen die Ausgaben für Altersrenten im Jahr 2027 zunächst nur diejenigen Personen, die im Startjahr 2026 durch ihre freiwilligen Beitragszahlungen Rentenanwartschaften erworben haben und im Folgejahr in Altersrente gehen. Insofern beschränkt sich die Gruppe der Anspruchsberechtigten einer Rente wegen Alters im Jahr 2027 auf Personen, die im Vorjahr mit 66 Jahren freiwillige Beiträge in der GRV entrichtet haben und im Jahr 2027 mit 67 Jahren in Regelaltersrente gehen. Die Ausgaben für EM-Renten im Jahr 2027 umfassen Rentenzahlungen an Personen, die im Startjahr 2026 durch freiwillige Beitragszahlungen Anwartschaften erworben haben und im Folgejahr 2027 eine Rente aufgrund von teilweiser oder vollständiger Erwerbsunfähigkeit beziehen. Die Gruppe der Anspruchsberechtigten für eine EM-Rente umfasst daher schon im Jahr 2027 alle Alterskohorten entsprechend ihrer altersspezifischen Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsminderung unter Berücksichtigung der jeweiligen Zurechnungszeiten.

In der Gesamtbetrachtung machen die Ausgaben für Altersrenten den überwiegenden Anteil der Rentenausgaben aus.[13] Da die Gruppe der Anspruchsberechtigten für eine Altersrente anfänglich klein ist und erst langsam anwächst, entwickeln sich die Rentenausgaben im Vergleich zu den Einnahmen im betrachteten Zeitraum auf einem niedrigeren Niveau. Gleichwohl wächst die Gruppe der Anspruchsberechtigten für eine Altersrente von Jahr zu Jahr. Entsprechend steigen die Rentenausgaben bis zum Jahr 2030 auf 0,1 Mrd. Euro, bis 2050 auf 6,6 Mrd. Euro und bis 2070 auf 28,3 Mrd. Euro. Im Basismodell sind die Einführungsgewinne bis einschließlich 2070 jedes Jahr positiv. Sie steigen von 12,3 Mrd. Euro im Jahr 2030 auf 14,9 Mrd. Euro im Jahr 2050. Da die Ausgaben ab Ende der 2040er Jahre schneller steigen als die Einnahmen, beginnen die Einführungsgewinne zu sinken und betragen im Jahr 2070 noch 8,7 Mrd. Euro.

[13] Im ersten Jahr nach Einführung machen Altersrenten etwa 58 Prozent der Rentenausgaben aus freiwilligen Beitragszahlungen aus. 2070 sind es etwa 90 Prozent. In der Modellierung werden allerdings auch keine Hinterbliebenenrenten berücksichtigt. Diese betrugen beispielsweise im Jahr 2023 etwa 14,4 Prozent der Rentenausgaben, vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2024b, S. 247).

4 Betrachtung der Finanzflüsse auf der Grundlage von Szenarien

Im folgenden Kapitel werden verschiedene Szenarien betrachtet. Neben den Annahmen werden die resultierenden Finanzflüsse beschrieben. Diese sind unabhängig davon, ob die Einführungsgewinne in einen gemeinsamen oder getrennte Finanzkreisläufe überführt werden.

4.1 Szenario I: Absinken der Sparquote

4.1.1 Annahmen

In diesem Szenario wird simuliert, dass freiwillige Beiträge zunächst in ihrer Popularität steigen und die Beliebtheit dann sukzessive abnimmt. Die Sparneigung beträgt zunächst, äquivalent zum Basismodell, zehn Prozent der Bruttosparquote. Sie erreicht ihren Höhepunkt von 17,5 Prozent im Jahr 2030 und fällt danach stetig bis zum Jahr 2035. Zehn Jahre nach dem Startjahr, ab dem Jahr 2036, werden keine freiwilligen Beiträge mehr geleistet.

4.1.2 Finanzflüsse

Abbildung 2: Finanzflüsse im Szenario I "Absinken der Sparquote"

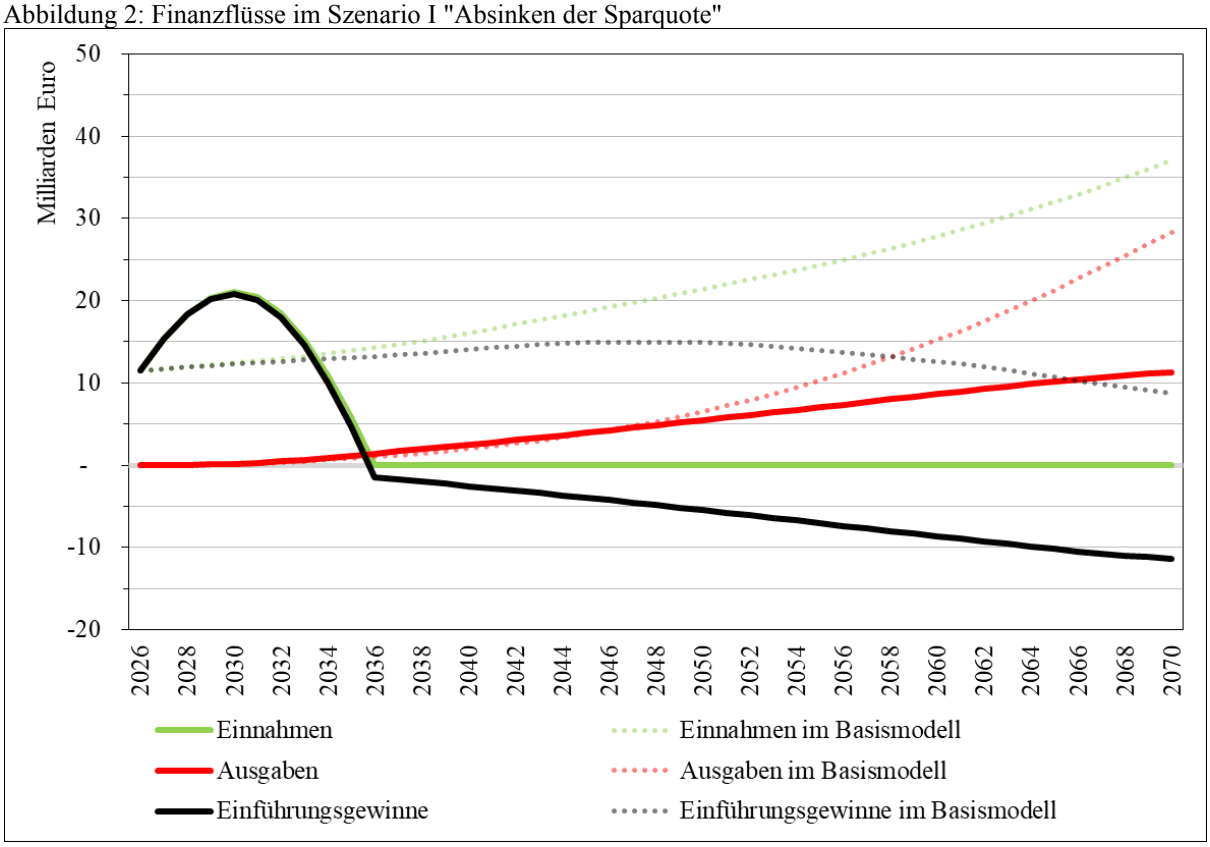

Quelle: eigene Berechnungen

Gemäß den angenommenen Sparquoten steigen die Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen zunächst bis 2030 an und fallen dann bis zum Jahr 2035. Ab dem Jahr 2036 werden keine freiwilligen Beiträge mehr geleistet, sodass die Beitragseinnahmen ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Betrachtungszeitraumes im Jahr 2070 bei null liegen. Die freiwillig Beitragszahlenden erwerben ab dem Startjahr Anwartschaften, die bereits ab dem Folgejahr 2027 in Form von EM- und Altersrenten bedient werden. Aufgrund der, in den ersten Jahren des Betrachtungszeitraums, gegenüber dem Basismodell erhöhten effektiven Sparquote, steigen auch die aus den Beitragseinnahmen resultierenden Anwartschaften und Rentenausgaben zunächst geringfügig stärker an als im Basismodell. Wegen des vollständigen Absinkens der Sparquote ab dem Jahr 2036 steigen die Rentenausgaben langfristig deutlich langsamer an als im Basismodell. Die Einführungsgewinne liegen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten aufgrund der zunächst erhöhten Sparquote über den Einführungsgewinnen im Basismodell. Wegen der vollständig ausbleibenden Einzahlungen und den weiterhin zu bedienenden Anwartschaften sind die Einführungsgewinne ab dem Jahr 2036 negativ. Es zeigt sich, dass vorrübergehende Anstiege in der Zahlungsbereitschaft langanhaltende Zahlungsverpflichtungen nach sich ziehen können.

4.2 Szenario II: Volatilität im freiwillig gezahlten Beitragsvolumen

4.2.1 Annahmen

In diesem Szenario werden konjunkturelle Schwankungen simuliert. Dafür wird auf eine Funktion zurückgegriffen, die über eine Variation der Zahlungsbereitschaft auf die Einnahmen aus freiwilligen Beitragszahlungen wirkt. Ein ähnliches Vorgehen wurde von Logeay und Domingues Semeano (2025) gewählt.[14] Die hier betrachteten Schwankungen sind jedoch mit einer Amplitude von ± 75 Prozent (Sparneigung alterniert zwischen 2,5 Prozent und 17,5 Prozent) bei einer Zykluslänge von etwa 15 Jahren wesentlich stärker.[15] Die durchschnittliche Sparneigung liegt, wie im Basismodell, bei zehn Prozent der Bruttosparquote.

[14] Im Unterschied zum hier betrachteten Modell wirkt die Konjunktursimulation von Logeay und Domingues Semeano (2025) über die Anzahl der Beitragszahler und nicht über die Höhe der freiwillig gezahlten Beiträge.
[15] Logeay und Domingues Semeano (2025) betrachten Konjunkturzyklen von fünf und 20 Jahren bei Schwankungen von ± zehn und ± 20 Prozent.

4.2.2 Finanzflüsse

Abbildung 3: Finanzflüsse im Szenario II "Volatilität im freiwillig gezahlten Beitragsvolumen"

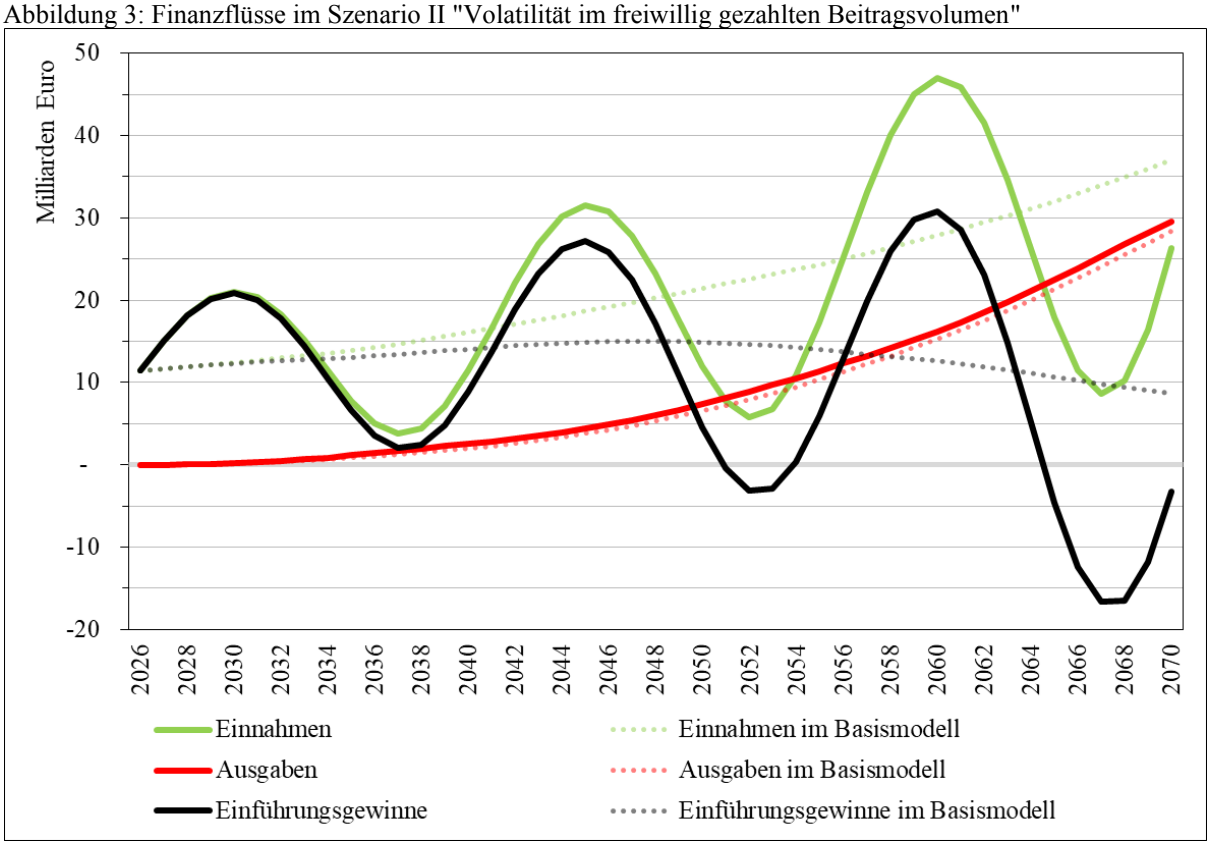

Quelle: eigene Berechnungen

Die Beitragseinnahmen schwanken entsprechend den Annahmen und liegen je nach Phase unter oder über denen des Basismodells. Die Ausgaben verlaufen in etwa auf dem Niveau des Basismodells, weil die durchschnittliche Sparneigung gleich und damit die Summe der erworbenen Anwartschaften ähnlich ist.[16] Daraus folgt, dass in den hier modellierten konjunkturellen Hochphasen höhere Einführungsgewinne als im Basismodell erzielt werden können. Gleichermaßen sind die Einführungsgewinne während der Abschwungphasen niedriger und liegen unter denen des Basismodells. Aufgrund des Ausgabenanstiegs im Zuge zunehmender Renteneintritte reichen die Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen in der Abschwungphase ab Mitte der 2060er Jahre nicht mehr aus, um EM- und Altersrenten aus freiwilligen Beiträgen zu decken. Unstetiges Zahlungsverhalten kann, trotz gleichbleibender durchschnittlicher Sparneigung, zu Verlusten führen.

[16] Differenzen sind vor allem auf demografische Unterschiede zwischen den Auf- und Abschwungphasen zurückzuführen. So sind die Ausgaben beispielsweise etwas höher als im Basismodell, wenn in einer Aufschwungphase relativ viele Personen im hohen Alter freiwillige Beiträge zahlen und kurz darauf in einer Abschwungphase in Rente gehen.

4.3 Szenario III: Einschränkung der Zahlungsberechtigung

4.3.1 Annahmen

Gegenüber dem Basismodell wird der Personenkreis der Zahlungsberechtigten eingeschränkt. Die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen ist nur noch für 19- bis 50-Jährige möglich.

4.3.2 Finanzflüsse

Abbildung 4: Finanzflüsse im Szenario III „Einschränkung der Zahlungsberechtigung"

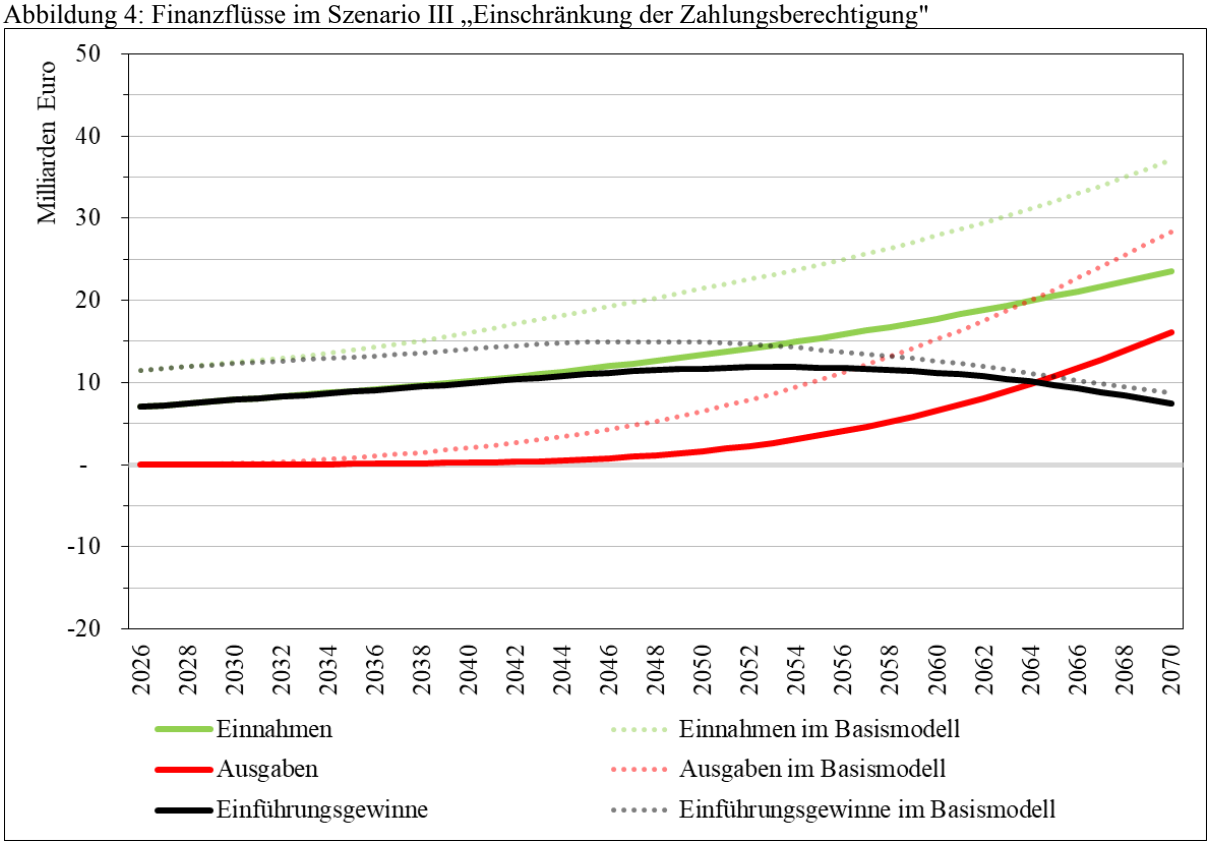

Quelle: eigene Berechnungen

Aus der Einschränkung des zahlungsberechtigten Personenkreises ergeben sich gegenüber dem Basismodell über den gesamten Betrachtungszeitraum niedrigere Einnahmen. Dabei ergeben sich die Mindereinnahmen ausschließlich aus dem eingeschränkten Personenkreis. Da es im Startjahr 2026 noch keine Rentenausgaben gibt, entsprechen die Einführungsgewinne in diesem Jahr, analog zum Basismodell, den Beitragseinnahmen. Ausgaben für EM-Renten ergeben sich bereits ab dem Jahr 2027. Darüber hinaus steigen die Rentenausgaben für Altersrenten, entgegen dem Basismodell, nicht bereits im Jahr 2027. Personen, die im Startjahr 2026 mit 50 Jahren aufgrund von freiwilligen Einzahlungen Rentenanwartschaften erwerben,

erreichen erst im Jahr 2043 das Renteneintrittsalter von 67 Jahren. Die Rentenausgaben für eine Altersrente ergeben sich daher erst nach 17 Jahren ab dem Jahr 2043. Daraus folgt, dass sich die Gesamtausgaben bis einschließlich zum Jahr 2042 auf sehr niedrigem Niveau befinden und die Einführungsgewinne nahezu auf Höhe der Beitragseinnahmen liegen. In den Folgejahren erreichen weitere Jahrgänge das Renteneintrittsalter, sodass die Gesamtausgaben dann beschleunigt ansteigen. Das Niveau der Einführungsgewinne ist zwar niedriger als im Basismodell. Allerdings führt die Beschränkung der zahlungsberechtigten Personengruppen auf jüngere Alterskohorten dazu, dass der Anstieg der Rentenausgaben verzögert wird. In dieser Phase stehen den Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen keine unmittelbar fälligen Rentenausgaben für Altersrenten gegenüber.

4.4 Szenario IV: Anpassung der Lebenserwartung der freiwillig Beitragszahlenden

4.4.1 Annahmen

Es wird angenommen, dass die freiwillig einzahlende Bevölkerung eine höhere Lebenserwartung hat. Dies liegt nahe, da die Sparneigung positiv mit dem Einkommen korreliert[17], welches wiederum mit der Lebenserwartung korreliert.[18] Eine Auswertung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft suggeriert zudem, dass es auch einen direkten Zusammenhang zwischen Sparneigung und erwarteter Lebenserwartung geben könnte.[19] Lampert et al. (2019) berechnen differenzierte Lebenserwartungen für Personen aus verschiedenen Einkommensgruppen. Die in der Studie berechneten längeren Lebenserwartungen um 4,6 Jahre bei Männern und 2,8 Jahre bei Frauen, jeweils mit Einkommen von mehr als 150 Prozent des Durchschnittseinkommens, werden hier für die Modellierung der beschriebenen Effekte verwendet. Dafür wurde das vom Statistischen Bundesamt (2020) genutzte Verfahren zur Vorausschätzung von Sterbewahrscheinlichkeiten so modifiziert, dass es die höheren Lebenserwartungen abbildet.

[17] Vgl. Brenke und Pfannkuche (2018).
[18] Vgl. Haan et al. (2019).
[19] Siehe www.gdv.de/gdv/themen/leben/wie-die-eigene-lebenserwartung-das-sparverhalten-beeinflusst--185254, zuletzt abgerufen am 22.05.2025.

4.4.2 Finanzflüsse

Abbildung 5: Finanzflüsse im Szenario IV "Anpassung der Lebenserwartung der freiwillig Beitragszahlenden"

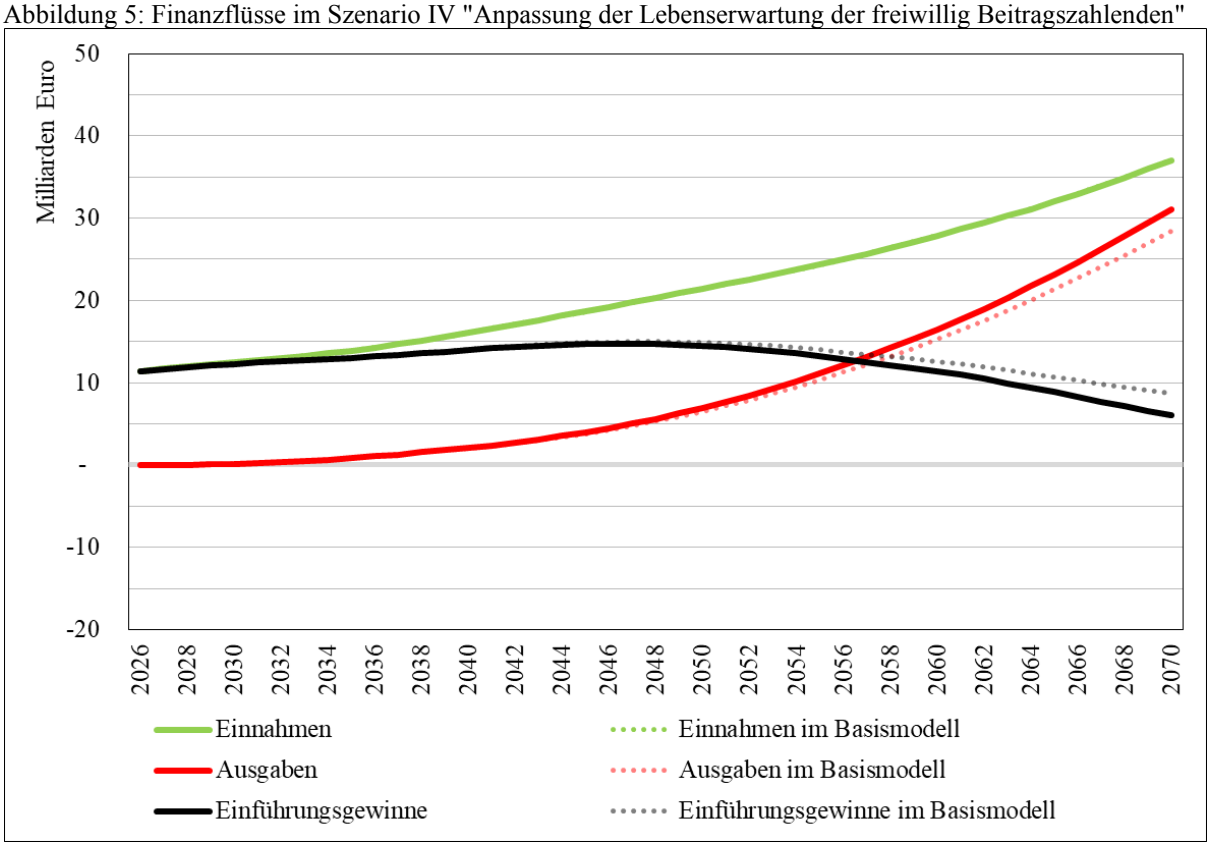

Quelle: eigene Berechnungen

Das grundlegende Muster von Einnahmen, Ausgaben und Einführungsgewinnen folgt den Finanzflüssen im Basismodell. Während die Beitragseinnahmen zu Beginn des Betrachtungszeitraums über den Rentenausgaben liegen, sinken die Einführungsgewinne aufgrund der zunehmend beschleunigten Rentenausgaben ab Mitte der 2050er Jahre. Wenngleich die Einführungsgewinne über den gesamten Betrachtungszeitraum positiv sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie wohl gegen Ende des Jahrhunderts den Verlustbereich erreichen würden. Allerdings sorgt die höhere Lebenserwartung durch die reduzierte Sterblichkeit der Beitragszahlenden bereits ab den ersten Rentenjahrgängen dafür, dass die Rentenausgaben gegenüber dem Basismodell etwas stärker steigen. Dabei sind die Einnahmen annahmegemäß nicht von der erhöhten Lebenserwartung betroffen[20], sodass sich die gegenüber dem Basismodell niedrigeren Einführungsgewinne ausschließlich aus den erhöhten Rentenausgaben ergeben. Die höhere Lebenserwartung hat in diesem Zusammenhang stärkere Auswirkungen, wenn bereits mehr Anwartschaften kumuliert wurden.

[20] Unter sonst gleichen Annahmen würde eine höhere Lebenserwartung wohl auch zu etwas höheren Einnahmen führen, was in diesem Modell jedoch nicht wiedergegeben wird.

4.5 Szenario V: Berücksichtigung einer erhöhten EM-Wahrscheinlichkeit

4.5.1 Annahmen

Es wird angenommen, dass freiwillig Beitragszahlende eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür besitzen, im Laufe des Erwerbslebens vollständig oder teilweise erwerbsunfähig zu werden.[21] Zur Modellierung von Selektionseffekten bei erhöhtem EM-Risiko wird vereinfachend angenommen, dass die kohortenspezifischen Wahrscheinlichkeiten für einen vollen oder teilweisen EM-Fall doppelt so hoch sind, wie im Basismodell.

4.5.2 Finanzflüsse

Abbildung 6: Finanzflüsse im Szenario V "Berücksichtigung einer erhöhten EM-Wahrscheinlichkeit"

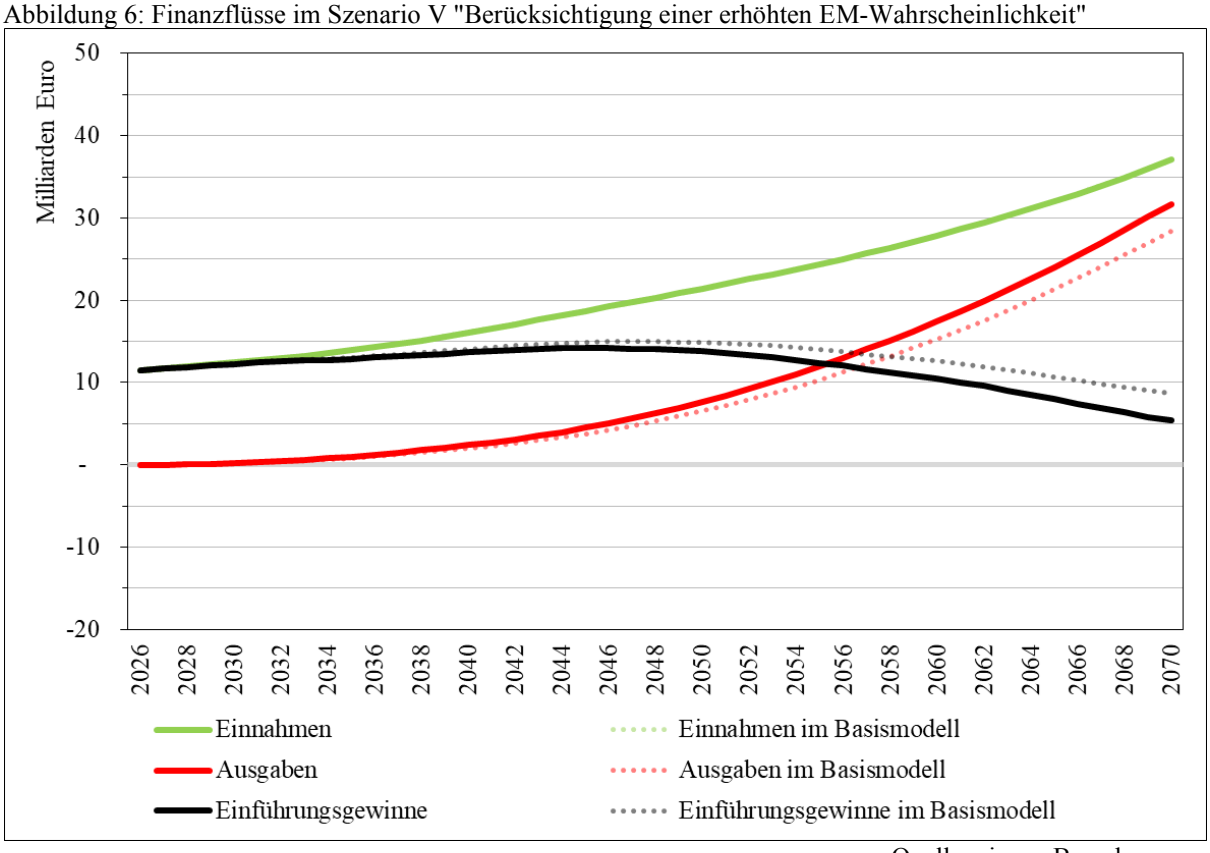

Quelle: eigene Berechnungen

Entgegen der Betrachtung im vorherigen Szenario, wirken die erhöhten EM-Risiken nicht über die Population in Altersrentenbezug, sondern ausschließlich über die Population vor der

[21] Wenn man unterstellt, dass die freiwillig Beitragszahlenden gegenüber Pflichtbeitragszahlenden ein erhöhtes Einkommen haben, könnte man aufgrund des empirischen Zusammenhangs zwischen Einkommen und EM-Wahrscheinlichkeit ebenso annehmen, dass die freiwillig Beitragszahlenden ein niedrigeres EM-Risiko besitzen. Von diesem gegenläufigen Effekt wurde in dem hier modellierten Szenario abstrahiert.

Regelaltersgrenze. Annahmegemäß gibt es in diesem Szenario gegenüber dem Basismodell keine Abweichungen bei den Einnahmen.[22] Die Ausgaben für EM-Renten sind gegenüber dem Basismodell deutlich erhöht.[23] Die Rentenausgaben liegen insofern über den gesamten Betrachtungszeitraum über denen des Basismodells. Die Einführungsgewinne liegen unter denen des Basismodells, folgen in der Gesamtbetrachtung aber demselben Trend.

5 Verwendung der freiwilligen Beiträge

Das folgende Kapitel zeigt zwei verschiedene Konzepte für den Umgang mit freiwilligen Beiträgen in der GRV. Dabei wird zwischen einem gemeinsamen Finanzkreislauf für freiwillige Beiträge und Pflichtbeiträge sowie getrennten Finanzkreisläufen unterschieden.

Der gemeinsame Finanzkreislauf besteht darin, dass die freiwilligen Beiträge in das Umlageverfahren der GRV überführt werden. Die freiwilligen Beiträge würden ab dem ersten Einzahlungsjahr direkt als Renten an die in jenem Jahr Rentenbeziehenden ausgezahlt. Für diesen Fall wird angenommen, dass die Finanzflüsse nicht zu Rückkopplungseffekten führen. Von den möglichen Auswirkungen der Mehreinnahmen auf den Beitragssatz und in der Folge auf die Beitragseinnahmen und die Rentenausgaben wird abstrahiert.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Einführungsgewinne aus freiwilligen Beiträgen in einem getrennten Finanzkreislauf zu verwalten. Die Einführungsgewinne werden am Kapitalmarkt angelegt und nur an diejenigen Personen als Renten ausgezahlt, die zuvor auch Anwartschaften aufgrund von freiwilligen Beiträgen erworben haben. Die entstehenden Finanzflüsse haben demnach keine Auswirkungen auf die Finanzen der GRV.

[22] Von den Auswirkungen eines erhöhten EM-Risikos auf die Einnahmen der GRV wird abstrahiert.
[23] Ein Zusammenhang zwischen einem erhöhten EM-Risiko und einer reduzierten Gesamt-Lebenserwartung wird dabei nicht berücksichtigt. Dementsprechend könnte der Effekt einer erhöhten EM-Wahrscheinlichkeit auf die Rentenausgaben möglicherweise überschätzt sein und tatsächlich niedriger ausfallen.

5.1 Gemeinsamer Finanzkreislauf

Für eine direkte Übertragung der Einführungsgewinne aus freiwilligen Beiträgen in das Umlagesystem könnten die bestehenden Strukturen innerhalb der GRV verwendet werden. Gemäß Brosius-Gersdorf und Kreikebohm (2025) müsste dafür § 187a SGB VI erweitert oder durch eine neue gesetzliche Regelung ergänzt werden. Würden Einführungsgewinne unmittelbar in das bestehende Umlagesystem fließen, könnten die Beitragssätze zur Rentenversicherung temporär sinken. Auch Pflichtbeitragszahlende könnten dadurch von der Ausweitung der Möglichkeit freiwilliger Beitragszahlungen profitieren. Aktuell entsprechen die Einführungsgewinne im Basismodell im unterstellten Einführungsjahr etwa 0,6 Prozentpunkten des Beitragssatzes und im Jahr 2070 noch etwa 0,1 Prozentpunkten.[24] Die Höhe des Effekts ist im Wesentlichen von der Summe der freiwilligen Beiträge abhängig. In den Szenarien I und II (Kapitel 4.1 und 4.2) wird gegenüber dem Basismodell von einer temporär bis zu 75 Prozent höheren Sparneigung ausgegangen, was den Beitragssatz in den Jahren 2029 bis 2031 jeweils um 0,9 Prozentpunkte senken könnte.[25] Die Szenarien III bis V (Kapitel 4.3, 4.4 und 4.5) folgen grundsätzlich dem Trend des Basismodells – die Einführungsgewinne bleiben im Projektionszeitraum stets positiv. Die Zahlungsströme aus freiwilligen Beiträgen werden allerdings auch in diesen Szenarien sehr langfristig, über den Betrachtungshorizont hinaus, nicht im Gewinnbereich verbleiben. Der Grund dafür liegt darin, dass die Population der freiwillig Beitragszahlenden grundsätzlich der gleichen demografischen Dynamik folgt, wie die Population der Pflichtbeitragszahlenden. Die positiven Auswirkungen der Einführungsgewinne auf den Beitragssatz zur GRV wären demnach zeitlich begrenzt.

Die Szenarien I und II (Kapitel 4.1 und 4.2) simulieren mögliche Entwicklungen des Sparverhaltens, die bereits im Projektionszeitraum zur Belastung des Umlageverfahrens führen könnten. Demnach könnte die Integration der Einführungsgewinne- und Verluste in das bestehende Umlageverfahren bereits kurzfristig die Pflichtbeitragszahlenden belasten. Im Szenario I würde das vollkommene Ausbleiben von freiwilligen Beiträgen dazu führen, dass der Beitragssatz langfristig um etwa 0,2 Prozentpunkte höher liegen würde.

[24] Die Abschätzung erfolgt auf Grundlage von Faustdaten aus der Frühjahrsfinanzschätzung 2025, siehe https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/finanzbericht-fruehjahr-2025.html, zuletzt abgerufen am 08.08.2025.

[25] Die Verringerung des Beitragssatzes ist nicht exakt äquivalent zur Sparneigung, da es eine Begrenzung der individuellen freiwilligen Beiträge auf vier Prozent der BBG gibt. Relevanter ist jedoch, dass mit gerundeten Werten gearbeitet wird.

5.2 Getrennter Finanzkreislauf

5.2.1 Annahmen

Es wird angenommen, dass die Einführungsgewinne aus freiwilligen Beiträgen in einen getrennten Finanzkreislauf eingezahlt werden. Dabei wird, trotz einer Trennung vom Finanzkreislauf der GRV, dessen Leistungsbewertung unterstellt.[26] Eine parallele Leistungsberechnung, in der ein eigener Rentenwert für die freiwilligen Beiträge berechnet wird, könnte allerdings zukünftig thematisiert werden.

Die Einführungsgewinne würden am Kapitalmarkt angelegt werden. Für die Modellrechnungen werden zwei Renditeverläufe als Ober- und Untergrenze für die Entwicklung des Kapitalstocks angenommen. Die Obergrenze beträgt 6,0 Prozent. Dies entspricht der durchschnittlichen nominalen Rendite des staatlichen Pensionsfonds Norwegens seit 1998, abzüglich dessen durchschnittlicher Verwaltungskosten.[27] Als Untergrenze für die Rendite wird die durchschnittliche Rendite der Nachhaltigkeitsrücklage (NHR) im normalen Finanzkreislauf der GRV abzüglich angenommener Verwaltungskosten in Höhe der Verwaltungskosten des staatlichen Pensionsfonds Norwegens angenommen. Die bisherige NHR hat strenge gesetzlich festgelegte Richtlinien und kann beispielsweise nur in Vermögensanlagen mit einer (Rest-) Laufzeit von 380 Tagen investieren.[28] Als Approximation wird die mittlere Rendite des 12-Monats-EURIBOR genutzt, welcher auch als Benchmark für die Rendite der bisherigen NHR dient. Seit der Einführung des Euro und unter Berücksichtigung der fiktiven Verwaltungskosten von 0,1 Prozent, hat der 12-Monats-EURIBOR eine durchschnittliche Rendite von etwa 1,8 Prozent erreicht.[29]

Falls die aus freiwilligen Beiträgen resultierenden Rentenausgaben die Einnahmen übertreffen, werden diese aus dem Kapitalstock gedeckt. Sollte der Kapitalstock aufgebraucht sein, würden die Pflichtversicherten der GRV aufgrund der Etablierung eines getrennten Finanzkreislaufs nicht für die Verluste aufkommen.[30]

[26] Das heißt, dass der Preis eines Entgeltpunktes, der aktuelle Rentenwert und Regelungen zur Leistungshöhe im EM-Fall den jeweiligen Werten der GRV entsprechen.
[27] Vgl. Norges Bank Investment Management (2024, S. 16).
[28] Vgl. § 217 SGB VI.
[29] Vgl. Europäische Zentralbank (2025).
[30] Mögliche Regelungen zum Umgang mit einem aufgebrauchten Kapitalstock oder negativen Kapitalmarktrenditen werden in Kapitel 6 diskutiert.

5.2.2 Kapitalakkumulation in einem getrennten Finanzkreislauf

Abbildung 7: Betrachtung der Kapitalakkumulation in einem getrennten Finanzkreislauf

Basismodell

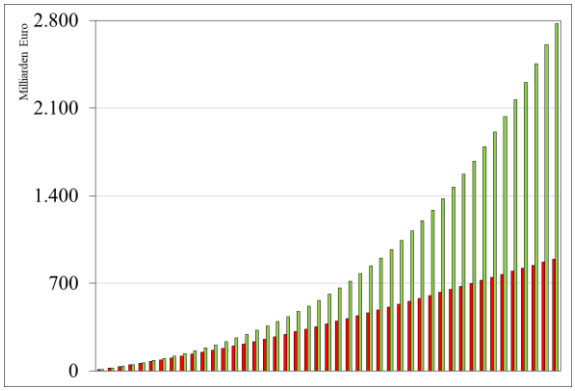

Szenario I: „Absinken der Sparquote“

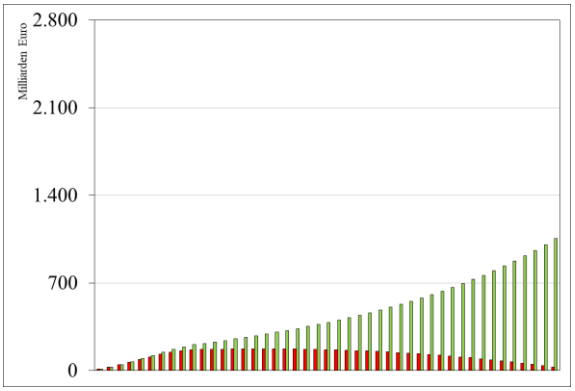

Szenario II: „Volatilität im freiwillig gezahlten Beitragsvolumen“

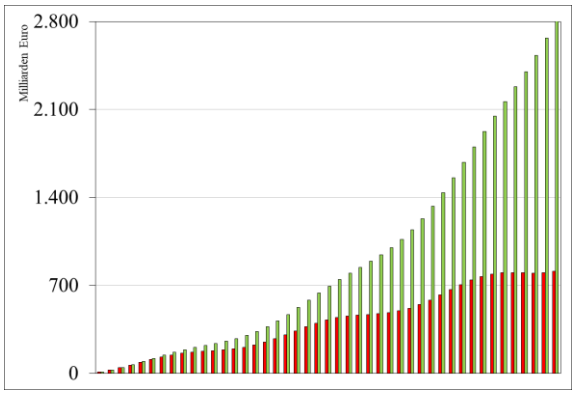

Szenario III: „Einschränkung der Zahlungsberechtigung“

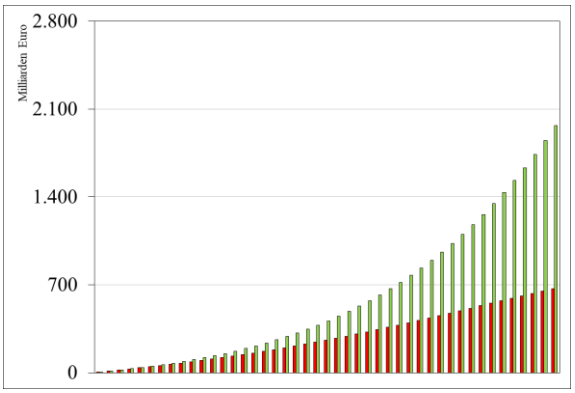

Szenario IV: „Anpassung der Lebenserwartung der freiwillig Beitragszahlenden“

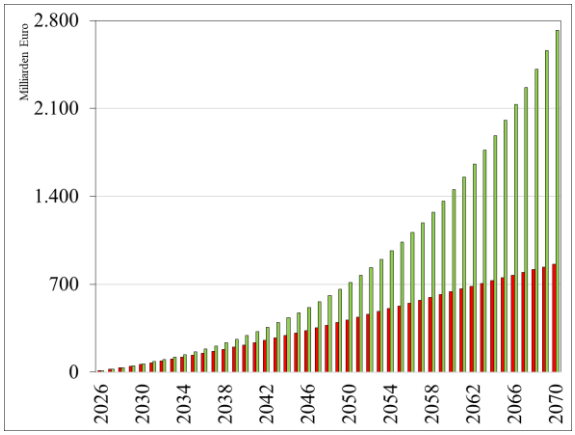

Szenario V: „Berücksichtigung einer erhöhten EM-Wahrscheinlichkeit“

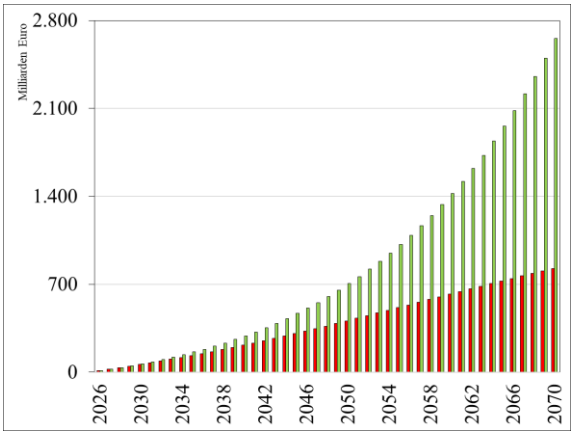

Kapitalstock (niedrige Rendite)

Kapitalstock (hohe Rendite)

Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 7 zeigt die Entwicklung des Kapitalstocks eines getrennten Finanzkreislaufs, jeweils gemäß der hohen und der niedrigen Renditeannahme. Im Projektionszeitraum erreicht der Kapitalstock in keinem Szenario den Verlustbereich. Im Basismodell und den Szenarien IV und V steigt der Kapitalstock unter optimistischen Annahmen bis zum Jahr 2070 auf 2,6 bis 2,8 Bio. Euro. Nimmt man ein Wirtschaftswachstum in Deutschland in Höhe von zwei Prozent jährlich an, würde dies einer Größenordnung von etwa 23 Prozent des BIP im Jahr 2070 entsprechen. Mit der niedrigen Renditeannahme würde der Kapitalstock immerhin noch auf etwa 0,9 Bio. Euro beziehungsweise acht Prozent des BIP anwachsen. Die in den Szenarien IV und V beschriebenen Risikoselektionseffekte spielen dabei nur eine marginale Rolle. Trotz der gegenüber dem Basismodell erhöhten Rentenausgaben, unterscheidet sich der Kapitalstock im Jahr 2070 um weniger als fünf Prozent. Die Szenarien I bis III zeigen entsprechend der niedrigeren Einführungsgewinne aus freiwilligen Beiträgen auch eine geringere Kapitalakkumulation. Lediglich im Szenario I kann bei niedriger Renditeannahme davon ausgegangen werden, dass der Kapitalstock kurz nach Ende des Projektionszeitraumes den Verlustbereich erreicht.

6 Risiken und Chancen freiwilliger Beitragszahlungen

Im folgenden Kapitel werden die Risiken und Chancen freiwilliger Beitragszahlungen beschrieben. Dabei werden die einzelnen Aspekte differenziert danach betrachtet, ob die Einführungsgewinne in einen gemeinsamen oder in getrennte Finanzkreisläufe überführt werden.

6.1 Risiken

6.1.1 Herausforderungen beim Aufbau eines getrennten Finanzkreislaufs

Bei der Einführung eines neuen Finanzkreislaufs für freiwillige Beiträge würden die Einführungsgewinne am Kapitalmarkt angelegt werden. Dies würde den Aufbau eines Fonds mit neuen Anlagerichtlinien erfordern. Die Verwaltungskosten müssten bei einer vollständigen Trennung von der Pflichtversicherung aus den freiwilligen Beiträgen gedeckt werden.

Abbildung 7 zeigt, dass für den Erfolg eines getrennten Finanzkreislaufs die Höhe der Rendite entscheidend ist. Eine höhere Rendite ist allerdings auch mit einem höheren

Kapitalmarkrisiko verbunden. Damit verbunden ist die Haftungsfrage, falls der Kapitalstock aufgebraucht ist. In getrennten Finanzkreisläufen würden Pflichtbeitragszahlende nicht für Kapitalmarktrisiken haften. Demnach müsste eine Regelung gefunden werden, wie mit einem defizitären Fonds umgegangen wird. Beispielsweise könnte der Bund die Haftung und Aufbaukosten für den Fonds übernehmen.

Es könnte auch eine getrennte Leistungsberechnung implementiert werden. So könnten Schwankungen im Kapitalstock als Folge von Kapitalmarktrisiken und Belastungen durch Risikoselektion ausgeglichen werden. Das könnte allerdings zu einem erheblichen Verlust der Attraktivität freiwilliger Beiträge führen und möglicherweise dem Äquivalenzprinzip widersprechen, wenn ein durch freiwillige Beiträge erworbener Entgeltpunkt weniger wert ist als ein Entgeltpunkt durch Pflichtbeiträge.

Des Weiteren könnte eine mögliche Rücklage im Finanzkreislauf für freiwillige Beiträge politische Begehrlichkeiten wecken. Zukünftige Bundesregierungen könnten versucht sein, den akkumulierten Kapitalstock in der Pflichtversicherung der GRV zur Senkung der Bundeszuschüsse einzusetzen.

6.1.2 Volatilität von freiwilligen Beitragszahlungen

Ein weiteres Problem bei der Neugestaltung der freiwilligen Beiträge könnte sich aus einer möglicherweise höheren Volatilität von Beitragseinnahmen aus freiwilligen Beiträgen gegenüber den Einnahmen aus Pflichtbeiträgen ergeben. Betrachtet man die Beitragseinnahmen nach § 187a SGB VI - freiwillige Beiträge zum Rückkauf von Abschlägen bei Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte - wird deutlich, dass freiwillige Beitragszahlungen unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen volatil sind. Beitragseinnahmen nach § 187a SGB VI erreichten im Jahr 2022 mit einem Umfang von 1,1 Mrd. Euro ihren bisherigen Höchststand. Dieser bedeutete einen Anstieg der Einzahlungen um etwa 45,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Jedoch sanken diese Beitragseinnahmen im Folgejahr 2023 wiederum um 17,8 Prozent gegenüber 2022. Ein Grund für diese Schwankungen waren die günstigen Rahmenbedingungen für freiwillige Beiträge nach § 187a SGB VI im Jahr 2022. Sie ergaben sich aus niedrigen Kosten für Entgeltpunkte aufgrund eines niedrigen Durchschnittsentgelts während der Corona-Pandemie. Zuvor und danach waren freiwillige Beiträge zum Rückkauf von Abschlägen weniger vorteilhaft. Auch im Jahr 2024 sanken die freiwilligen Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI deutlich gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang gegenüber dem Jahr 2023 betrug 14,4 Prozent. Es zeigt

sich, dass Beitragseinnahmen aus freiwilligen Einzahlungen einer höheren Volatilität als Einnahmen aus Pflichtbeiträgen unterliegen können. Insbesondere können freiwillig Beitragszahlende auf sich verändernde ökonomische Rahmenbedingungen reagieren und ihre Beitragszahlungen kurzfristig anpassen.

In diesem Zusammenhang sollten die Risiken volatiler freiwilliger Beitragszahlungen nur aufgrund des derzeitig gegenüber Pflichtbeiträgen niedrigen Beitragsvolumens nicht unterschätzt werden, wie beispielsweise bei Brosius-Gersdorf und Kreikebohm (2025, S. 7). Auch Logeay und Domingues Semeano (2025) kommen zu dem Schluss, dass die Volatilität der freiwilligen Beiträge zu vernachlässigen sei. Dieses Urteil hängt allerdings maßgeblich vom Niveau der freiwilligen Beiträge ab, welches kaum vorhersehbar ist.

Die Volatilität der zusätzlichen Einnahmen ist besonders dann problematisch, wenn bereits hohe Rentenansprüche aufgrund von zurückliegenden freiwilligen Beitragszahlungen bestehen, die nicht mehr durch laufende Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen bedient werden können. In einem gemeinsamen Finanzkreislauf würde dies dazu führen, dass die Neugestaltung der freiwilligen Beiträge eine zusätzliche Belastung für das Umlageverfahren bedeuten würde. In einem getrennten Finanzkreislauf würden die mit zunehmender Volatilität verbundenen Risiken im Wesentlichen davon abhängen, ob es gelingt, einen Kapitalstock aufzubauen. In den Simulationen (Abbildung 7) zeigt sich, dass ein solcher Puffer erfolgreich Schwankungen im Zahlungsverhalten abfangen könnte.

6.1.3 Unsicherheiten in der Finanzprojektion

Bei der Überführung der freiwilligen Beiträge in einen gemeinsamen Finanzkreislauf könnte die zunehmende Relevanz von freiwilligen Einzahlungen für die gesamten Beitragseinnahmen zu einer erhöhten Volatilität in den Gesamteinnahmen führen. Problematisch wären in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur die Schwankungen per se. Vielmehr könnte die unzureichende Vorhersage von Einnahmenschwankungen zu weiteren Problemen führen. Infokasten 1 hat gezeigt, dass die individuelle Zahlungsbereitschaft für freiwillige Beiträge von verschiedenen unbekannten Faktoren abhängen kann. Insofern könnten Projektionen der zukünftigen Einnahmesituation der GRV und infolgedessen gleichermaßen zukünftige Finanzprojektionen mit größerer Unsicherheit verbunden sein. Dies könnte Schwierigkeiten in der Bewertung zukünftiger Finanzierungsprobleme bedeuten sowie zu Ungenauigkeiten in der Folgeabschätzung von Reformvorhaben führen und eine effektive Rentenpolitik weiter erschweren. Die Unsicherheit der Finanzprojektion würde auch dazu führen, dass der

Beitragssatz für das Folgejahr nicht richtig projiziert werden könnte. Die NHR könnte die gesetzten Grenzen möglicherweise nicht halten.

Die Überführung der Einführungsgewinne in einen separaten Finanzkreislauf würde Finanzprojektionen des normalen Umlageverfahrens nicht erschweren. Jedoch könnte die Projektion des neuen Finanzkreislaufs herausfordernd sein, da neben der Volatilität der Beiträge auch Kapitalmarktvolatilität als Unsicherheitsfaktor hinzukommen würde.

6.1.4 Risikoselektion

Die Ausweitung von freiwilligen Beiträgen könnte zu Risikoselektionseffekten führen. Beitragszahlende mit berufs- oder gesundheitsbedingt erhöhtem EM-Risiko haben einen erhöhten Anreiz, freiwillige Beiträge in der GRV zu entrichten. Dies erscheint besonders erwartbar, da bei bekanntem hohem EM-Risiko eine private Absicherung sehr kostenintensiv sein kann, sei es durch höhere Prämien für risikobehaftete Berufsgruppen[31] oder einen Risikozuschlag für Vorerkrankungen. Es bestünde die Gefahr, dass Personen mit erhöhtem EM-Risiko überproportional häufig freiwillige Beiträge leisten.

Risikoselektionseffekte aufgrund der Möglichkeit von freiwilligen Beitragszahlungen könnten sich aber auch dann ergeben, wenn freiwillig Beitragszahlende eine höhere Lebenserwartung hätten als Pflichtbeitragszahlende. Während die Beitragseinnahmen kurzfristig steigen würden, müssten langfristig überdurchschnittlich hohe Renten über einen längeren Zeitraum ausgezahlt werden. Der Effekt könnte eintreten, da Personen mit einem höheren Lebensalter damit rechnen können, das Rentenalter zu erreichen und Auszahlungen der durch freiwillige Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften wahrscheinlicher würden. Risikoselektionseffekte hinsichtlich der Langlebigkeit wären vor allem deswegen wahrscheinlich, da die Sparfähigkeit der Beitragszahlenden mit dem Einkommen korreliert und Personen mit hohem Einkommen tendenziell eine höhere Lebenserwartung haben.[32]

Wenngleich Hinterbliebenenrenten nicht modelliert werden, wären auch in diesem Kontext Risikoselektionseffekte denkbar.[33] Personen, die mit einem zeitnahen Ableben

[31] Mika (2013) zeigt beispielsweise nach Qualifikation und Berufsgruppe differenziert kumulierte EM-Risiken, welche durch Versicherungsunternehmen mit höheren Kosten bei der Absicherung versehen werden.
[32] Der direkte Einfluss von erwarteter Lebenserwartung auf die Entscheidung, welche Art der Altersvorsorge präferiert wird, wird ausführlich von McCabe et al. (2024, S. 27-29) diskutiert.
[33] Es ist zwar vorstellbar, dass es auch gegenläufige Effekte gibt, wie beispielsweise eine geringere EM-Wahrscheinlichkeit oder geringere Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines frühen Todes von Personen mit hohem Einkommen. Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass gegenläufige Effekte die beschriebenen negativen Auswirkungen von Risikoselektion aufheben. Es verbleibt die Unsicherheit über das genaue Ausmaß von Risikoselektion.

rechnen, könnten freiwillige Beiträge leisten, um eine bessere Versorgung ihrer Hinterbliebenen zu erreichen.

In Bezug auf die Negierung von Risikoselektionseffekten muss der Position von Brosius-Gersdorf und Kreikebohm (2025, S. 8) widersprochen werden. Die Rendite freiwilliger Beitragszahlungen ist abhängig von den Beitragszahlungen sowie den resultierenden Rentenauszahlungen. Insofern ist die Rendite von freiwilligen Beiträgen und Pflichtbeiträgen, anders als dargelegt, lediglich auf individueller Ebene identisch. Wenn eine Personengruppe aufgrund einer höheren antizipierten EM-Wahrscheinlichkeit erwartet, geringere Beiträge zu zahlen als der durchschnittliche Versicherte, oder eine Personengruppe erwartet, überdurchschnittlich lange zu leben, hat diese Personengruppe eine höhere erwartete Rendite, sowohl für ihre Pflichtbeiträge als auch für ihre freiwilligen Beiträge. Die Rendite der Personengruppe mit freiwilligen Beiträgen würde sich dann im Schnitt von der Rendite der Personengruppe mit Pflichtbeitragszahlungen unterscheiden. Dies würde dafür sorgen, dass eine Risikoselektion nicht ausgeschlossen werden könnte. Für das bestehende Pflichtversicherungssystem bestünde nur bei einem gemeinsamen Finanzkreislauf ein Risiko.

Bei getrennten Finanzkreisläufen würde das Risiko in den neuen Fonds ausgelagert werden. Dieser könnte allerdings langsamer anwachsen, wie in den Szenarien IV und V gezeigt wird (Abbildung 7).

6.1.5 Umverteilung von Pflichtbeitragszahlenden zu freiwillig Beitragszahlenden

Beitragseinnahmen aus freiwilligen Einzahlungen könnten zumindest temporär einbrechen. Da sich aus den freiwilligen Beitragszahlungen jedoch Leistungsansprüche ergeben, müssten Einnahmen aus Pflichtbeiträgen in einem gemeinsamen Finanzkreislauf zur Finanzierung von Anwartschaften aus freiwilligen Beiträgen verwendet werden, wenn die Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen zu deren Deckung nicht ausreichen. Langfristig müsste der Beitragssatz für alle Beitragszahlenden stärker und die Rentenzahlungen langsamer ansteigen, um dieses Defizit auszugleichen. Bei einem gemeinsamen Finanzkreislauf könnte die sich aus der Freiwilligkeit von Beitragszahlungen ergebende Volatilität in den Beitragseinnahmen zu einer Umverteilung von Personen, die nur Pflichtbeiträge zahlen, zu Personen mit freiwilligen Beiträgen führen.

Da die Pflichtversicherten bei getrennten Finanzkreisläufen nicht für Verluste eines neuen Fonds haften, würde es bei diesem Konzept auch keine Umverteilung geben.

6.1.6 Fehlanreize beim Renteneintrittsverhalten

Die Möglichkeit von freiwilligen Beitragszahlungen könnte sowohl bei einem gemeinsamen als auch bei getrennten Finanzkreisläufen einen unmittelbaren Einfluss auf das Rentenzugangsverhalten von Versicherten haben. Insbesondere könnten Beitragszahlende ihren Renteneintritt, bedingt durch freiwillige Beiträge und eine daraus folgende Aufbesserung der Altersvorsorge, vorziehen. Ein daraus folgender Anstieg der vorzeitigen Renteneintritte könnte die Finanzen der GRV temporär zusätzlich belasten. Mögliche Verhaltensänderungen im Rentenzugangsverhalten der Beitragszahlenden sind nicht im vornherein absehbar, sodass sich Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung der Finanzen der GRV ergeben könnten.

Möglichkeiten der Frühverrentung, die sich aus einer besseren Versorgungssituation ergeben, sollten möglichst begrenzt werden. Die, wenn auch nicht intendierte, Schaffung von möglichen Anreizen für den vorzeitigen Renteneintritt, würde zudem dem politischen Ziel der Erhöhung der Erwerbsquoten im Alter widersprechen.

6.2 Chancen

6.2.1 Einführungsgewinne

Die Ausweitung von freiwilligen Beitragszahlungen könnte mit Einführungsgewinnen verbunden sein. In einem gemeinsamen Finanzkreislauf könnten Finanzflüsse aus freiwilligen Beitragszahlungen dazu beitragen, den zu erwartenden demografisch bedingten Beitragssatzanstieg hinauszuzögern, oder zu strecken. Die Wahrscheinlichkeit der Generierung von Einführungsgewinnen könnte dabei durch eine strikte Begrenzung der zahlungsberechtigten Altersgruppen auf jüngere Alterskohorten erhöht werden (Kapitel 4.3). In der Anfangsphase würden den Einnahmen keine unmittelbar fälligen Ausgaben für Altersrenten gegenüberstehen.

Die Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden in der Pflichtversicherung könnten von Einführungsgewinnen profitieren, wenn die Überschüsse aus freiwilligen Beiträgen in das Umlageverfahren überführt werden würden. Dadurch wären sie jedoch den zuvor genannten Risiken in besonderem Maße ausgesetzt.

Bei getrennten Finanzkreisläufen würden Einführungsgewinne dazu führen, dass der Kapitalstock im neuen Fonds anwächst und so zu dessen Stabilität beitragen. Es würden sich jedoch keine positiven Auswirkungen für die bestehende Pflichtversicherung ergeben.

6.2.2 Kostenersparnisse durch Verwaltungsvereinfachungen

Abhängig von der Umsetzung einer zukünftigen Neugestaltung der Möglichkeiten zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen könnten Verwaltungsvereinfachungen bei der GRV erzielt werden. Insbesondere die derzeit geltenden Regelungen des § 187a SGB VI sind mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Verwaltungsvereinfachungen wären insofern eine mögliche Konsequenz aus der Vereinheitlichung bestehender Regelungen. Kostenersparnisse durch Verwaltungsvereinfachungen würden voraussetzen, dass eine neue gesetzliche Regelung alle bisherigen Möglichkeiten zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen ablösen würde. Neuregelungen müssen dabei so gestaltet sein, dass sie mit wenig Aufwand in der Verwaltung umgesetzt werden könnten.

6.2.3 Kostenersparnisse durch die Abschaffung finanziell nachteiliger Regelungen

Verwaltungsvereinfachungen könnten mit einer weiteren Chance für die Finanzen der GRV einhergehen: Die für die Finanzen der Rentenversicherung nachteiligen Finanzeffekte einer übermäßigen Nutzung der derzeitigen Möglichkeiten von freiwilligen Beitragszahlungen könnte abgeschafft werden. Der Fokus liegt hier insbesondere auf den Regelungen des § 187a SGB VI. Diese Regelung kann mit negativen Finanzwirkungen verbunden sein, wenn der Rückkauf von Abschlägen kurz vor dem Renteneintritt erfolgt. Insofern wäre die Erwartung an positive Finanzwirkungen an die Bedingung geknüpft, dass eine mögliche Neuregelung die derzeitigen problematischen Rahmenbedingungen von freiwilligen Beitragszahlungen innerhalb der Pflichtversicherung korrigieren würde.

7 Fazit

Freiwillige Beiträge können zu einer Verbesserung der individuellen Altersvorsorge beitragen. Dies gilt insbesondere für vulnerable Gruppen, die verschiedenen Lebensrisiken wie beispielsweise dem EM-Risiko ausgesetzt sind.

Die hier vorgestellte Modellierung zeigt zudem, dass systematische Gewinne in Form von Einführungsgewinnen erzielt werden könnten. Dabei hängen die systematischen Chancen und Risiken maßgeblich davon ab, ob die Einführungsgewinne in den gemeinsamen oder einen getrennten Finanzkreislauf überführt werden.

Falls die Überschüsse direkt in das Umlageverfahren überführt werden, könnten sie für eine temporäre finanzielle Entlastung der Pflichtversicherung sorgen. Die bisher projizierten Beitragssatzanstiege könnten temporär gedämpft werden. Allerdings könnte die Ausweitung von freiwilligen Beitragszahlungen in diesem Falle mit Risiken für die Finanzen der GRV einhergehen und das Umlagesystem langfristig zusätzlich belasten. Zentral sind dabei zwei Punkte: Erstens müssten die Einnahmen aus freiwilligen Beiträgen über den Ausgaben liegen, um Belastungen für das Umlageverfahren zu vermeiden. Kurzfristig könnten beispielsweise konjunkturelle Schwankungen für Volatilität sorgen. Langfristig hat die Population der freiwillig Beitragszahlenden die gleichen demografischen Herausforderungen, wie die Population der Pflichtversicherten. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und zusätzliche finanzielle Belastungen für das Umlagesystem zu vermeiden, müssten die freiwilligen Beiträge relativ zum Einkommen der Beitragszahlenden langfristig steigen. Dazu könnten die freiwillig Beitragszahlenden, anders als die Pflichtbeitragszahlenden über den Beitragssatz, jedoch nicht verpflichtet werden. Zweitens müsste davon ausgegangen werden, dass die aus Sicht der GRV ungewollte Anreizsetzung zu Selektionseffekten in Bezug auf Langlebigkeits- und EM-Risiken führen könnte. Darüber hinaus könnte es auch zur Risikoselektion bezüglich der Versorgung von Hinterbliebenen kommen. Dabei wären die beschriebenen Risiken insbesondere dann problematisch, wenn der wünschenswerte Fall hoher Einführungsgewinne eintritt, da dies auch zu höheren Anwartschaften und persistenten Ausgaben aus freiwilligen Beiträgen führt.

Zusätzliche Risiken für das Umlageverfahren in der Pflichtversicherung ließen sich nur ausschließen, wenn es einen getrennten Finanzkreislauf für freiwillige Beiträge gäbe. In diesem Fall würden die freiwillig Beitragszahlenden alle Risiken tragen. Jedoch würde dies gleichermaßen dazu führen, dass Einführungsgewinne keine positiven Auswirkungen auf die Finanzen der GRV haben könnten.

Im Sinne der systematischen Risikoreduktion sollte die Überführung von freiwilligen Beitragszahlungen in einen gemeinsamen Finanzkreislauf kritisch betrachtet werden. Insbesondere sollten die Pflichtversicherten nicht mit den Risiken aus freiwilligen Beitragszahlungen belastet werden. In diesem Zusammenhang müsste auch bei einem getrennten Finanzkreislauf ausgeschlossen sein, dass die GRV und damit die Pflichtversicherten für Aufbaukosten oder Verluste des neuen Fonds haften.

8 Literaturverzeichnis

Brenke, K., & Pfannkuche, J. (2018). Konsum und Sparquote der privaten Haushalte hängen stark vom Erwerbsstatus, Einkommen und Alter ab. *DIW Wochenbericht, 85*(10), 181-191.

Brosius-Gersdorf, F., & Kreikebohm, R. (2025). Das Modell "Soli-Rente-Plus" der IG Metall - Chancen und Risiken, verfassungsrechtlicher Rahmen und Umsetzungsvorschläge. *Rechtsgutachten im AUftrag der IG Metall*.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2025). Verbreitung der Altersvorsorge 2023 - Endbericht. *Forschungsbericht 653*. Retrieved from https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-653-verbreitung-der-altersvorsorge-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Deutsche Rentenversicherung Bund. (2023). Rentenatlas 2023 - Die Deutsche Rentenversicherung in Zahlen, Fakten und Trends. Retrieved from https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/Rentenatlas/2023/rentenatlas-2023-download.html

Deutsche Rentenversicherung Bund. (2024a). Rentenatlas 2024 - Die Deutsche Rentenversicherung in Zahlen, Fakten und Trends. Retrieved from https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/Rentenatlas/2024/rentenatlas-2024-download.html

Deutsche Rentenversicherung Bund. (2024b). Rentenversicherung in Zeitreihen. *DRV-Schriften, Band 22*. Retrieved from https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.html

Europäische Zentralbank. (2025). Euribor 1-year - Historical close, average of observations through period, Euro area (changing composition), Monthly. Retrieved from https://data.ecb.europa.eu/

FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. (2016-2019). Mikrozensus. doi:10.21242/12211.2019.00.00.3.1.0

Haan, P., Kemptner, D., & Lüthen, H. (2019). Besserverdienende profitieren in der Rentenversicherung zunehmend von höherer Lebenserwartung. *DIW Wochenbericht, 86*(23), 391-399.

Kubis, A., & Schneider, L. (2024). Zuwanderung und Arbeitsmarkt - eine Analyse für Deutschland und die Bundesländer. *Bertelsmann Stiftung*. doi:10.11586/2024166

Lampert, T., Hoebel, J., & Kroll, L. E. (2019). Soziale Unterschiede in der Mortalität und Lebenserwartung in Deutschland. Aktuelle Situation und Trends. *Journal of Health Monitoring, 4*(1), 3--15. doi:http://dx.doi.org/10.25646/5868

Logeay, C., & Domingues Semeano, J. (2025). Finanzierungseffekte von freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung: Ausgewählte Modellrechnungen. *Vortrag für die Kooperationstagung der DRV Bund und der GfSF e.V. zum Thema Freiwillige Beiträge in der GRV*. Retrieved from https://www.sozialerfortschritt.de/wp-content/uploads/2025/05/Logeay_DIFIS_FNA_3April2025_final.pdf

McCabe, K. S., Richter, A., & Schiller, J. (2024). Wert und Wertschätzung lebenslanger Renten in der freiwilligen Altersvorsorge. In: Gutachten im Auftrag des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Mika, T. (2013). Risiken für eine Erwerbsminderung bei unterschiedlichen Berufsgruppen. *Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz, 56*(3), 391-398.

Norges Bank Investment Management. (2024). Government pension fund global annual report 2023. Retrieved from https://www.nbim.no/contentassets/594a78d6810040b8931d01306d502caa/gpfg-annual-report_2023.pdf

Sozio-oekonomisches Panel. (2024). Daten der Jahre 1984 - 2022. *SOEP-Core v39, EU-Edition*. doi:10.5684/soep.core.v39eu

Statistisches Bundesamt. (2010). Modell der Bevölkerungsvorausberechnung.

Statistisches Bundesamt. (2020). Kohortensterbetafeln für Deutschland - Methoden- und Ergebnisbericht zu den Modellrechnungen für Sterbetafeln der Geburtsjahrgänge 1920 - 2020.

Appendix: Modellierung der Sparquote

Die Grundlage für die Abschätzung der Zahlungsbereitschaft für freiwillige Beiträge sind altersspezifische Sparquoten, die auf empirischen Werten der 39. Welle des Sozio-oekonomischen-Panels (SOEP) basieren.[34] Die Population des SOEP wird dafür auf private Haushalte reduziert, die keine Einnahmen aus selbständiger Arbeit vorweisen und aus mindestens einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person im Alter zwischen 19 und 66 Jahren bestehen. Zudem werden nur Haushalte berücksichtigt, bei denen alle nötigen Informationen zur Herkunft und Höhe der Bruttoeinkommen und der Höhe der Ersparnisse vorliegen. Für die Zuweisung der richtigen BBG ist zudem eine Einordnung des Wohnorts in Ost- oder Westdeutschland notwendig.

Da die Modellierung auf den Bruttoeinkünften aus der Statistik der Rentenversicherung basiert, müssen die Sparquoten mit Bezug zum Bruttoeinkommen berechnet werden. Die Bruttoeinkommen aus dem SOEP werden äquivalent zur Rentenstatistik bei der BBG gekappt.

Eine Herausforderung bei der Berechnung der Sparquote ist, dass die Ersparnisse im SOEP auf Haushaltsebene erfasst werden. Die Modellierung der freiwilligen Beiträge basiert allerdings auf Kohorten von Personen gleichen Alters. Daher werden die haushaltsspezifischen Sparquoten als konstant zwischen allen Haushaltsmitgliedern angenommen.[35] Die Individuen der Haushalte werden mit der jeweiligen Sparquote anschließend in Alterskohorten zusammengefasst. Für jede Kohorte wird ein gewichteter Mittelwert der letzten zehn erfassten Jahre gebildet. Unrealistische Sparquoten mit einem Wert von mehr als 1 werden nicht berücksichtigt.

Da angenommen wird, dass Personen nicht ihre gesamten Ersparnisse als freiwillige Beiträge in das gesetzliche Rentensystem einzahlen, wird neben der Sparquote auch eine effektive Sparquote berechnet. Im Basismodell wird dafür angenommen, dass Personen bereit sind, zehn Prozent ihrer Ersparnisse als freiwillige Beiträge in das gesetzliche Rentenversicherungssystem einzuzahlen. Zudem wird die effektive Sparquote dadurch

[34] Vgl. Sozio-oekonomisches Panel (2024).

[35] Beispiel: Auf Haushaltsebene werden monatlich 500 Euro von 5000 Euro Bruttohaushaltsarbeitseinkommen gespart. Der Haushalt besteht aus einer 40-jährigen Frau mit 2000 Euro Bruttoarbeitseinkommen, einem 41-jährigen Mann mit 3000 Euro Bruttoarbeitseinkommen und einem volljährigen Kind ohne Arbeitseinkommen. Die haushaltsspezifische Sparquote beträgt zehn Prozent. Unabhängig davon, welche Person tatsächlich wie viel spart wird beiden Eltern eine Sparquote von zehn Prozent zugewiesen. Der Mann wird in der Kohorte der 41-Jährigen berücksichtigt und die Frau in der Kohorte der 30-jährigen. Das volljährige Kind wird nicht berücksichtigt, da es kein Arbeitseinkommen hat und somit keine freiwilligen Beiträge leisten kann.

begrenzt, dass maximale freiwillige Beiträge in Höhe von vier Prozent der BBG eingezahlt werden können, was im Jahr 2025 einem Beitrag von 3.864 Euro entsprechen würde.[36]

Abbildung 8: Sparquoten im Basismodell

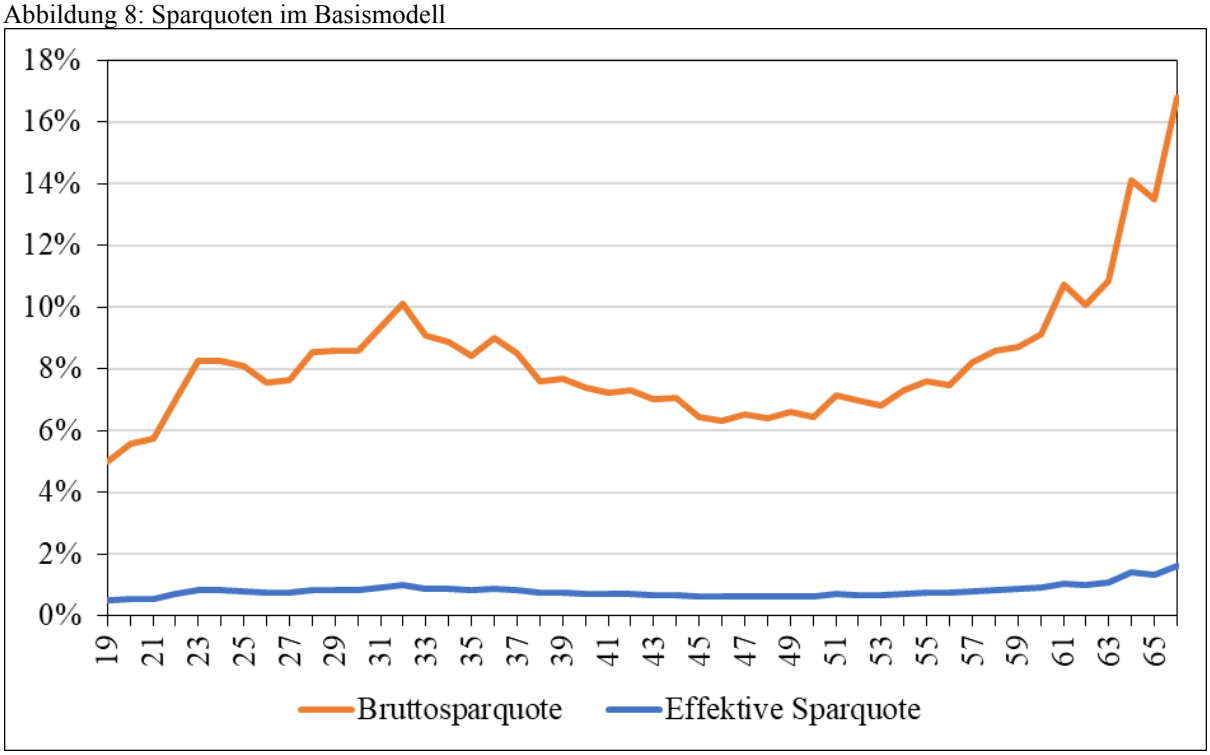

Quelle: SOEPv39, eigene Berechnungen

Abbildung 8 zeigt für das Basismodell die Bruttosparquote und die effektive Sparquote differenziert nach dem Alter. Der Verlauf der berechneten Bruttosparquote entspricht dem typischen Verhalten im Lebenszyklus.[37] Junge Arbeitnehmende sparen zunächst noch wenig, da ihr Einkommen gering ist. Die Sparquote steigt dann mit dem Einkommen an, da die Ausgaben typischerweise nicht im gleichen Maße ansteigen, wie die Einkünfte. Ab dem Alter von etwa 30 Jahren sinkt die durchschnittliche Bruttosparquote zunächst, da das typische Alter erreicht ist, in dem Kinder zum Haushalt hinzustoßen oder auch der Konsum mit dem steigenden Einkommen mithält. Die Bruttosparquoten steigen dann etwa ab dem 50. Lebensjahr wieder an, wenn die Kinder den Haushalt verlassen.

Die effektive Sparquote entspricht nicht exakt zehn Prozent der Bruttosparquote, da sie auf individueller Ebene definitionsgemäß auf vier Prozent der BBG begrenzt ist und somit in Einzelfällen weniger als zehn Prozent der Bruttosparquote entspricht.

In Tabelle 1 werden neben der Bruttosparquote und der effektiven Sparquote noch der Anteil der Sparer, die bedingte effektive Sparquote und der Anteil der Maximalsparer für

[36] Diesem Wert liegt eine BBG von 96.660 Euro im Jahr 2024 zu Grunde.
[37] Vgl. Brenke und Pfannkuche (2018).

verschiedene Altersgruppen angegeben. Am Anteil der Sparer lässt sich erkennen, dass, unter den berücksichtigten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, nicht alle Personen sparen. Da das Modell auf kohortenspezifischen Sparquoten basiert, wirkt sich dies nicht direkt auf das Modell aus. Jedoch sollte das bei einer Beurteilung der Effektivität der freiwilligen Beiträge berücksichtigt werden. Die bedingte effektive Sparquote gibt an, wie hoch die freiwilligen Beiträge tatsächlich sind, wenn eine Person überhaupt einzahlt. Am Anteil der Maximalsparer kann abgelesen werden, welcher Anteil der Personen überhaupt so viel sparen würde, dass die Deckelung von vier Prozent der BBG greift.

Tabelle 1: Sparquoten im Basismodell

Altersgruppe	Bruttosparquote	Anteil Sparer	Effektive Sparquote	Bedingte effektive Sparquote	Anteil Maximal-sparer
19-29 Jahre	7,30%	65,86%	0,73%	1,10%	0,19%
30-39 Jahre	8,72%	75,21%	0,86%	1,14%	0,97%
40-49 Jahre	6,83%	71,61%	0,67%	0,94%	0,73%
50-59 Jahre	7,53%	72,90%	0,74%	1,02%	0,72%
60-66 Jahre	12,16%	69,84%	1,20%	1,75%	1,21%

Quelle: SOEPv.39, eigene Berechnungen